

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2076

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2076



Nutzungsbestimmungen

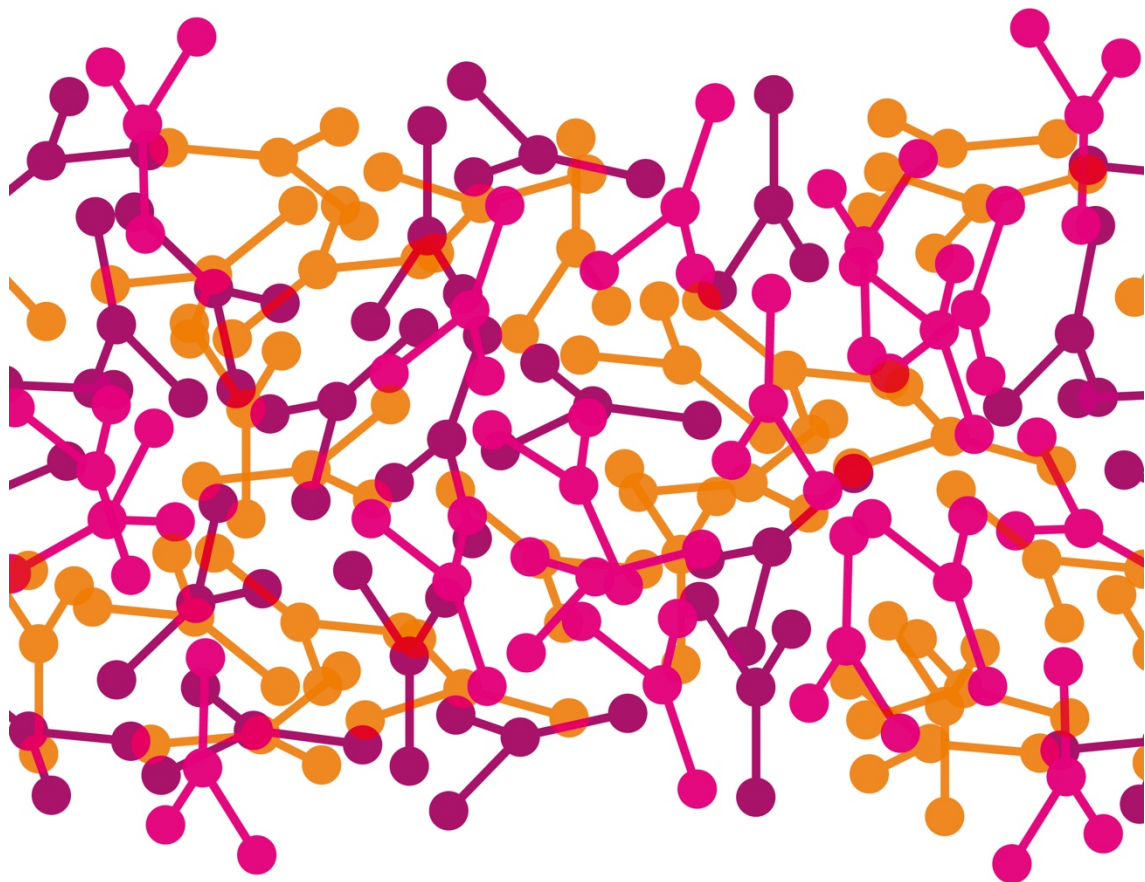
Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

**Sozialhilfe Schweiz, Chronologie eines Umbaus.
Vorstösse und Entscheide auf Bundes-, Kantons- und
Gemeindeebene,
2000 – 2018**

Véréna Keller, 10. Mai 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Bundesrahmengesetz zur Existenzsicherung	7
3	SKOS-Richtlinien	10
4	Grundrechte	16
5	Schutz der Privatsphäre	19
6	Sozialhilfestatistik	21
7	Positionen, Kampagnen, Allianzen	22
8	Ausländer und Ausländerinnen	24
9	Familienergänzungsleistungen	27
10	Sozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden	30
	Aargau AG	30
	Basel-Land BL	32
	Basel-Stadt BS	33
	Bern BE	34
	Genève GE	38
	Graubünden GR	40
	Luzern LU	40
	Neuchâtel NE	41
	Schaffhausen SH	42
	Schwyz SZ	42
	Solothurn SO	43
	St. Gallen SG	44
	Valais VS	45
	Vaud VD	47
	Zug ZG	49
	Zürich ZH	50
11	Quellen	Erreur ! Signet non défini.

1 EINLEITUNG

Absicht, Ziel

Der Sozialhilfebezüger – ein Krimineller, ein Missbraucher, ein gehätschelter Faulenzer, der sich in der sozialen Hängematte räkelt und naive Gutmenschen an der Nase herumführt. Der Sozialhilfebezüger arbeitet nicht, er ist keiner von uns und kein richtiger Schweizer. Sozialhilfe muss wieder von Ehrenamtlichen mit gesundem Menschenverstand vor Ort erbracht werden.

So und ähnlich tönt es seit Jahren lautstark in unzähligen Vorstössen der Schweizerischen Volkspartei (SVP) und wird von einem Teil der Presse genüsslich verbreitet. Fakten und Experten- und Expertinnenwissen scheinen nicht mehr zu greifen. Einzelfälle werden aufgebauscht. Gerechtigkeit und Solidarität, Demokratie und Menschenrechte, ja Menschlichkeit, Respekt und Anstand erscheinen als verlorene Werte aus einer anderen Epoche.

Bis zur Jahrhundertwende wurde die Sozialhilfe in der Schweiz zunehmend umgebaut als ein Recht auf ein menschenwürdiges Leben für alle. Dann hat der Wind gekehrt. Sozialhilfe durchläuft eine Phase der Restriktionen und Demütigungen (Gurny et Tecklenburg 2016; Keller 2018).

In den letzten Jahrzehnten wurden im Bereich der Sozialhilfe zahlreiche Gesetze und anderweitige Regeln revidiert: allen voran die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe („SKOS-Richtlinien“), kantonale Sozialhilfegesetze, Regeln auf Gemeindeebene sowie Bundesgesetze mit einem direkten, expliziten Bezug zur Sozialhilfe. Diese Revisionen sind oftmals das Resultat von parlamentarischen Vorstössen und/oder von Volksinitiativen. Meist, aber nicht ausnahmslos, geht es um Verschärfungen der Zugangsbedingungen und Einschränkungen der Leistungen.

Der vorliegende Text will diese Revisionen in einer verlässlichen Dokumentation auflisten. Er soll als Grundlage für Analysen dienen, um die an den Vorstössen und Entscheiden beteiligten Akteurinnen und Akteure und deren Absichten und Vorstellungen herauszuarbeiten, nimmt aber selbst keine solchen Analysen vor. Der Text richtet sich an Personen, die mit der Sozialhilfe vertraut sind. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und rigorose Systematik, denn es ist mit den uns zur Verfügung stehenden Mittel nicht möglich, alle Vorstösse und Entscheide in allen 26 Kantonen zu erfassen. Die aufgeführten Informationen jedoch sind überprüft und erheben den Anspruch auf Richtigkeit¹.

¹ Die Autorin bedankt sich bei den Kolleginnen und Kollegen, die den Text überprüft, ergänzt und verbessert haben : Ueli Tecklenburg, ehemaliger Geschäftsführer der SKOS, Crissier/VD ; Stephane Beuchat und Annina Grob, Co-Geschäftsleitung AvenirSocial, Berne ; Alexander Suter, Fachbereich Recht und Beratung, SKOS, Berne. Für allfällige Fehler haftet die Autorin allein.

Quellen, Methode und Struktur des Dokuments

Die vorliegende Aufstellung umfasst grundsätzlich den Zeitraum zwischen dem Jahr 2000 und April 2019 (Publikation dieser Chronologie). Sie gründet auf den Unterlagen von Fachverbänden und Institutionen (insbesondere: AvenirSocial, Artias, Newsletter und sozialpolitisches Monitoring der Caritas (s.versch Nummern von SozialAktuell, SKOS, Denknetz, Hälfte/Moitié, Städteinitiative Sozialpolitik, Reiso, Surprise, Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS usw.), auf Parlamentsarchiven sowie auf Beiträgen aus der Literatur, Fachzeitschriften und der Presse (s. Bibliographie).

Die ersten Kapitel beinhalten thematisch geordnete Vorstösse auf nationaler Ebene. Kapitel 8 und 9 betreffen Fragen mit zahlreichen Vorstössen auf nationaler und kantonaler Ebene. Im Kapitel 10 verzeichnen wir Vorstösse in den Kantonen.

Innerhalb der Kapitel haben wir eine chronologische Darstellung gewählt. Allerdings mussten wir zwischen dem Anfangs- und dem Abschlussdatum eines Vorstosses wählen. Grundsätzlich reihen wir die Vorstösse nach Abschlussdatum (neuestes Datum) ein, machen allerdings einige Ausnahmen im Interesse der Lesbarkeit.

Kurze Kommentare oder Zusammenfassungen setzen die gesammelten Fakten in einen Kontext, ohne aber eine vollständige oder detaillierte Analyse darstellen zu wollen.

Auswahlkriterien

Diese chronologische Aufstellung erfasst die uns bekannten Ereignisse folgender Natur:

- politische Vorstösse und Entscheidungen in der Schweiz (Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene) betreffend Sozialhilfe sowie neu geschaffene oder vorgeschlagene Systeme mit dem Ziel, den Sozialhilfebezug für bestimmte Personengruppen zu vermeiden;
- Parlamente: Vorstösse und Entscheidungen, aber bis auf einige Ausnahmen weder (schriftliche oder mündliche) Anfragen noch Interpellationen.

Ereignisse folgender Natur sind **nicht** Teil dieser Aufstellung:

- Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen sowie übrige Leistungen der Sozialen Sicherheit, des Gesundheits- und des Bildungswesens, Steuerrecht, Studien über Armut und Sozialhilfe sowie Aktionen im Rahmen des nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut, ausser sie stehen in Zusammenhang mit Änderungen der Reglementierungen der Sozialhilfe;
- Leistungen für Flüchtlinge (anerkannter Status, hängiger Entscheid, vorläufige Aufnahme, Nichteintretensentscheid [NEE], Wegweisungsentscheid [NEGE]). Dieser Bereich verdient aber grosse Beachtung, denn die Flüchtlingshilfe scheint als Labor für Einschränkungen und ungleiche Behandlung

von verschiedenen Zielgruppen zu dienen. Aktuell ist es in allen Kantonen so, dass vorläufig aufgenommene Personen von der normalen Sozialhilfe ausgeschlossen sind. Dies trifft auch auf Personen zu, die einen NEE erhalten haben; sie erhalten seit April 2004 nur noch Nothilfe. Dies wurde am 1. Januar 2008 auf Personen, die einen NEGE erhielten, ausgeweitet (SEM 2018);

- Die Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe in den Kantonen sowie die Organisation der Sozialdienste und die Aufgabenverteilung unter verschiedenen Berufsgruppen;
- Die Umsetzung der SKOS-Richtlinien in den Kantonen wird nur in Ausnahmefällen erwähnt. Die SKOS erstellt regelmässig eine systematische Aufstellung (s. Einleitung ins Kapitel „Sozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden“);
- Die Grundsätze und Normen betreffend Gegenleistung und Integrationsmassnahmen, welche sich je nach Kanton stark unterscheiden. So handelt es sich um ein Recht im Tessin, in Neuenburg hingegen um eine Pflicht;
- Die Frage der Unterhaltspflicht kraft Familienrechts (Pflichten zwischen Ehegatten und Partnern im Konkubinat oder getrennten Partnern, zwischen Eltern und (erwachsenen) Kindern oder unter Geschwistern);
- Die Entscheide des Bundesgerichts (BGer). Diese werden von Artias (artias.ch > Veille jurisprudence > Listes des arrêts du TF, nur auf Französisch) und von der SKOS (skos.ch > SKOS-Richtlinien > Rechtliches > Bundesgerichtsentscheide) aufgelistet;
- Entscheide von Gemeinden, bei der SKOS auszutreten sowie anderweitige Kontroversen in den Medien, ausser einigen Ausnahmen.

Terminologie

In der Schweiz unterscheiden sich die Bezeichnungen für Verwaltung und parlamentarische Organe von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde. Wir verwenden in diesem Dokument allgemeine Bezeichnungen. Kantonale Ebene: die Legislative (Parlament) bezeichnen wir als Grossrat (GR) und die Exekutive (Regierung) als Regierungsrat (RR), und entsprechend die Gewählten als Grossrat bzw. Grossrätin sowie als Regierungsrat bzw. Regierungsrätin. Auf der Gemeindeebene nennen wir das gewählte Parlament (bzw. die Gemeindeversammlung) Gemeindeparlament und die Exekutive Gemeindeexekutive. Die Gewählten bezeichnen wir entsprechend als Mitglied des Gemeindeparlaments und als Mitglied der Gemeindeexekutive.

Sprache

Die Sprache, ein ungelöstes Problem in der mehrsprachigen Schweiz. Aus Ressourcengründen sind in diesem Text die kantonalen Vorstösse und Entscheide nicht übersetzt, sondern in der Mehrheitssprache des jeweiligen Kan-

tons aufgeführt. Herausgekommen ist ein teilweise zweisprachiger Text, der für Personen, denen nicht beide Sprachen geläufig sind, gewiss anspruchsvoll ist.

2 BUNDESRAHMENGESETZ ZUR EXISTENZSICHERUNG

Sozialhilfe (Fürsorge nach dem früheren Begriff) war in der Geschichte der Schweiz eine Aufgabe der Heimatgemeinden. Heute sind die Kantone zuständig für die Unterstützung aller bedürftigen Einwohner auf ihrem Gebiet (Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977). Die Kantone können die Gemeinden damit beauftragen. Dies führt zu grossen Unterschieden in der Gewährung der Sozialhilfe. Deshalb war und bleibt die Frage eines nationalen Rahmengesetzes seit jeher aktuell. Hier die uns bekannten Vorstösse und Entscheide.

- **Seit 1905, Forderung nach Bundeslösung.** Die Forderung nach einer Bundeslösung der Existenzsicherung wird bereits an der Gründungsversammlung des Armenpflegervereins von 1905 erhoben und 1955 wiederholt (Gurny & Tecklenburg 2016, S. 15).
- **1992-2000, Nationalrat, Recht auf Existenzsicherung und Bundesrahmengesetz.** Am 17.6.1992 reicht die Nationalrätin Christine Goll, SP, eine parlamentarische Initiative « Recht auf Existenzsicherung » (92.426) ein, welche ein Verfassungsrecht auf Existenzsicherung sowie eine Bundeskompetenz für die entsprechende Gesetzgebung verlangt. Am 12.11.1993 zieht sie die Initiative zugunsten einer entsprechenden Debatte in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) zurück. Pascal Coullery hatte dazu einen „Diskussionsentwurf“ erarbeitet (Coullery 1995). Die SGK-NR nimmt den Vorschlag von Goll als Kommissionsinitiative auf. Eine Subkommission erarbeitet zwischen 1993 und 1996 einen Verfassungsartikelentwurf und führt im Juli 1995 eine Vernehmlassung durch. Dabei lehnt die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes ab. Die Kommission kommt zu keinem Entscheid und stellt die Debatte im Jahr 2000 ein (Gurny & Tecklenburg 2016, S. 15; Goll 2005).
- **1999, Bundesverfassung, Grundrecht auf Existenzsicherung.** Ein Grundrecht auf Existenzsicherung wird in die neue Bundesverfassung von 1999 aufgenommen (siehe Kapitel „Grundrechte“).
- **2008, Bundesrahmengesetz zur Existenzsicherung.** Im Juni 2008 beschliesst die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), dass die Vision eines Bundesrahmengesetzes zur Existenzsicherung vertieft werden soll (Gurny & Tecklenburg 2016, S. 15).
- **2011 - 2016, Nationalrat, Bundesrahmengesetz zur Existenzsicherung.** Im Sommer 2011 folgen zwei Motionen im Nationalrat (Humbel und Weibel) mit ähnlicher Ausrichtung :

Am 16.6.2011 reicht die Nationalrätin Ruth Humbel, CVP, eine Motion „Bundesrahmengesetz zur Existenzsicherung“ (11.3638) ein und fordert analog zum Allgemeinen Teil der Sozialversicherungsrechts (ATSG) ein einheitliches Verfahren sowie die Abstimmung der Leistungen aufeinander. Der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion. Am 21.6.2013 wird sie abgeschrieben, da nicht innert 2 Jahren behandelt.

Am 17.6.2011 reicht der Nationalrat Thomas Weibel, Grünliberale, eine Motion „Rahmengesetz für Sozialhilfe“ (11.3714) ein und fordert ein schlankes Rahmengesetz für Sozialhilfe analog zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Auch diese Motion beantragt der Bundesrat zur Ablehnung und auch sie wird am 21.6.2013 abgeschrieben, da nicht innert 2 Jahren behandelt.

Daraufhin reicht die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates SGK-NR am 2.2.2012 eine gleichnamige Motion ein, « Rahmengesetz für Sozialhilfe » (12.3013). Der Bundesrat ist nun bereit, die Frage vertieft zu prüfen, empfiehlt aber trotzdem Ablehnung der Motion. Der Nationalrat nimmt an (20.9.2012), während der Ständerat ablehnt (11.6.2013). Somit ist die Motion erledigt.

Am 6.11.2013 reicht die SGK-NR einen erneuten Vorstoss ein, diesmal in Form eines Postulats « Rahmengesetz für die Sozialhilfe » (13.4010), mit welchem sie vom Bundesrat einen Bericht über den Nutzen eines Rahmengesetzes fordert. Der Bundesrat beantragt Annahme des Postulats. Der Nationalrat nimmt es an (10.3.2014).

Am 25.2.2015 legt der Bundesrat seinen Bericht „Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats ‘Rahmengesetz für die Sozialhilfe’ vom 6. November 2013“ vor. Darin erachtet er „die fehlende Verbindlichkeit bei der Sozialhilfe als nicht mehr zeitgemäss“. Er folgt der Position der SODK, welche „sich der Bedeutung einer einheitlichen Regelung in der Sozialhilfe bewusst ist und die Verbindlichkeit der SKOS- Richtlinien stärken wird“, eine Bundeskompetenz jedoch ablehnt. Der Bundesrat „erwartet jedoch, dass sich die Kantone ihrer Verantwortung bewusst sind und selbst einen verbindlichen Rahmen für die Sozialhilfe definieren. [...] Der Bundesrat begrüsst die laufenden Bestrebungen zur Stärkung der SKOS-Richtlinien. Sie bilden den notwendigen verbindlichen Rahmen, welcher in der Sozialhilfe zur Anwendung kommen muss“ (S. 59-60).

Unterdessen hat der grünliberale Nationalrat Thomas Weibel am 4.12.2014 eine erneute Motion eingereicht mit dem Titel „Rahmengesetz für die Sozialhilfe“ (14.4070). Per Antrag vom 18.2.2015 empfiehlt der Bundesrat Ablehnung; der Nationalrat folgt dem Bundesrat (29.9.2016).

- **2016, Petition.** Am 28.1.2016 reicht das Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen (KABBA) eine Petition mit 236 Unterschriften ein mit der

Forderung nach einem Rahmengesetz für Sozialhilfe auf Bundesebene (16.2003). Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates gibt der Petition keine Folge (Sitzung 14.11.2016) ; sie verweist darauf, dass die SKOS-Richtlinien für Ausgleichsmechanismen sorgen und dass der Nationalrat erst kürzlich eine ähnliche Motion (14.4070) abgelehnt habe.

- **2017, Nationalrat, Bundesrahmengesetz zur Existenzsicherung.** Am 14.12.2017 werden von zwei Nationalrätinnen zwei Motionen identischen Titels und Inhalts „Die Sozialhilfe mit einem schlanken Rahmengesetz oder einem Konkordat koordinieren“ eingereicht : Marianne Streiff-Feller, EVP, (Motion 17.4166) und Kathrin Bertschy, Grünliberale, (17.4167). Die Motionen fordern Koordination der verschiedenen bedarfsabhängigen Leistungen und eine Harmonisierung der Sozialhilfe über ein nationales Rahmengesetz, da sich nicht mehr alle Kantone an die SKOS-Richtlinien halten. Der Bundesrat empfiehlt Ablehnung der Motionen (2.3.2018), da sich nach seiner Ansicht die Kantone zu keiner weiteren Harmonisierung verpflichten wollen. Die Motionen sind im Mai 2019 noch nicht behandelt.
- **2018, Nationalrat, Harmonisierung und nationales Rahmengesetz zur Existenzsicherung.** Am 15.12.2017 reicht die Nationalrätin Christine Häslar, Grüne, eine Interpellation ein „Nehmen die Kantone ihre Verantwortung für die Harmonisierung der Sozialhilfe noch wahr?“ (17.4278). In seiner Stellungnahme vom 14.2.2018 verweist der Bundesrat auf seinen Bericht vom 25.2.2015 „Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen“ (siehe oben) und schreibt : „Der Bundesrat erachtet die fehlende Verbindlichkeit bei der Sozialhilfe als nicht mehr zeitgemäss. [...] Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kantone zu keiner weiteren Harmonisierung verpflichten wollen. Der Bundesrat hat im Übrigen festgestellt, dass gewisse Kantone ihre Sozialhilfegesetze überarbeitet haben und von den SKOS-Richtlinien abgewichen sind. Der Bundesrat zieht daraus den Schluss, dass es den Kantonen nicht gelungen ist, die Sozialhilfe mit einem verbindlichen Rahmen zu stärken. Der Bund kann das nicht an ihrer Stelle tun“.

3 SKOS-RICHTLINIEN

Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfohlenen „Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe“, im Allgemeinen einfach „SKOS-Richtlinien“ genannt, sind „Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe. [...] Verbindlich werden die Richtlinien erst durch die kantonale Gesetzgebung, die kommunale Rechtsetzung und die Rechtsprechung. [...] Von diesen Richtlinien nicht direkt erfasst werden Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene sowie Auslandschweizerinnen und –schweizer“ (SKOS 2016, S. 3–4). Die „SKOS-Richtlinien“ stellen die einzige schweizweite Referenz dar, auf die sich die Gerichte beziehen. Die Richtlinien tragen somit zu einer höheren Rechtssicherheit und einer gewissen Gleichbehandlung bei (s. auch Hänzli 2011).

Nachfolgend die uns bekannten Vorstösse und Entscheide-

- **1905, Schaffung der Armenpflegerkonferenz.** 1905 wird in Brugg die Armenpflegerkonferenz gegründet, eine Konferenz aus VertreterInnen der öffentlichen und privaten Fürsorge (Gurny & Tecklenburg 2016). Mitte der 1960-er Jahre wird aus ihr die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) und 1996 die heutige Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).
- **1963, Erste Richtlinien in Frankenbeträgen.** 1963 veröffentlicht die Armenpflegerkonferenz erstmals Richtlinien mit konkreten Frankenbeträgen, nämlich die «Richtsätze für die Bemessung von Unterstützungen». Die ersten Unterstützungsbeiträge werden mit einer Bandbreite angegeben: Für eine Einzelperson wird der Betrag bei 180 bis 210 Franken festgesetzt; hinzu kommen zahlreiche Hilfen „nach Bedarf“. Diese Beträge werden bald angepasst und bis 2003 immer wieder erhöht (Gurny & Tecklenburg 2016, S. 9).
- **1963 – 2019, Entwicklung des empfohlenen Grundbedarfs.** Im angegebenen Zeitraum entwickelt sich der Grundbedarf für Einpersonenhaushalt nach SKOS-Richtlinien folgendermassen (absoluter Wert) (Gurny & Tecklenburg 2016, S.9). Tiefere Beträge für bestimmte Kategorien werden weiter unten aufgeführt.

1963	180 - 230 Franken + zusätzliche Hilfen nach Bedarf
1972	360 Franken + 80 Franken Taschengeld
1982	510 Franken + 120 Franken frei verfügbare Quote
1992	670 Franken + 150 Franken frei verfügbare Quote
1998	1010 Franken + Grundbedarf II, 45 - 100 Franken
2003	1030 Franken + Grundbedarf II, 46 - 160 Franken
2005	960 Franken + Zulagen in bestimmten Fällen/Kategorien

- 2011 977 Franken + Zulagen in bestimmten Fällen/Kategorien (Teuerungsanpassung)
- 2013 986 Franken + Zulagen in bestimmten Fällen/Kategorien Kategorien (Teuerungsanpassung)

- **1992–1998, Pauschalisierung des Grundbedarfs.** Eine erste Etappe der Pauschalisierung der Hilfeleistungen findet 1992 statt, eine zweite folgt 1998. Man unterscheidet nun zwischen dem Grundbedarf I für die Existenzsicherung und dem Grundbedarf II für die Teilnahme am Sozialleben.
- **1999, Rückerstattungspflicht ist überholt.** Grundsätzlich sind Fürsorgeleistungen in der Schweiz Schulden, die rückerstattet werden müssen. Ein Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bezeichnet dieses System als überholt und betont seine abschreckende Wirkung auf potenzielle Sozialhilfebeziehende (OECD 1999, S. 170). Die SKOS empfiehlt seit mindestens 1999, keine Rückerstattung auf Einkommen zu fordern, das nach der Unterstützungszeit durch eine Erwerbstätigkeit generiert wurde. Die aktuellen Richtlinien empfehlen zudem keine Rückerstattungspflicht auf Leistungen, die zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährt wurden. Ebenso soll Personen, die infolge eines Erbes oder erheblichen Vermögensanfalles Leistungen rückerstatten müssen, ein angemessener Betrag belassen werden (SKOS 2016, E.3.1).

Die Regelungen betreffend Rückerstattungspflicht unterscheiden sich in den Kantonen. So gibt es im Kanton Genf seit 2004 bis auf wenige Ausnahmen (Erbe, hoher Lotteriegewinn) keine Rückerstattungspflicht mehr. Der Kanton Waadt hält in seiner Verfassung (Art. 60 Abs. b) fest, dass die Sozialhilfe grundsätzlich nicht rückzahlbar ist. Im Gegensatz dazu sieht das Sozialhilfegesetz des Kantons Aargau vor, dass materielle Hilfe rückerstattungspflichtig ist, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung zugemutet werden kann (Art. 20 SHG).

Die Frage ist immer noch aktuell, wie die im vorliegenden Dokument weiter unten aufgeführten Vorgehensweisen aufzeigen: BL 2018; GE 1995 und 2011; VS 2017; VD 1997 (s. Kapitel „Sozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden“).

- **2003, Grundbedarf auf Höchststand.** 2003 erreicht der Grundbedarf seinen Höchststand mit 1030 Franken (Grundbedarf I) + 46 bis 160 Franken (Grundbedarf II) für eine Einzelperson (Gurny & Tecklenburg 2016, S. 9). Der Grundbedarf I entspricht dem Betrag zur „Existenzsicherung, um in der Schweiz dauerhaft ein menschenwürdiges Leben zu führen“, während der Grundbedarf II darauf abzielt, „den Grundbedarf an die regionalen Gegebenheiten anzupassen [...]. Der Betrag II gilt für alle sozialhilfeempfangenden Haushalte in einer bestimmten Region [...] [und zielt darauf ab,] die soziale Integration aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen“ (SKOS-Richtlinien 12/02, B.2–3 und B.2–6).

- **2003, Einführung einer Kategorie „junge Erwachsene“.** In den SKOS-Richtlinien wird jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre) ab 2003 ein eigenes Kapitel gewidmet. Für die SKOS ist der nachhaltigen beruflichen Integration höchste Priorität beizumessen; junge Erwachsene sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung abschliessen. Junge Erwachsenen dürfen gegenüber jenen, die keine Sozialhilfe beziehen, nicht bevorzugt werden. Die SKOS empfiehlt eine spezifische Behandlung, nämlich tiefere Sozialhilfebeiträge und Wohnkosten (ein Einzelhaushalt wird nur in „begründeten Fällen“ akzeptiert) (SKOS 2016, B.4 und H.11).
- **2005, Revision der Richtlinien.** Im Kontext der neoliberalen Kritik, gemäss welcher der Sozialstaat Armutsbetroffene passiv, faul und zu Schmarotzern macht, entscheidet die SKOS gegen Ende 2003, ihre Richtlinien vollständig zu überarbeiten. Mehrere Städte (vor allem Bern, Basel, Zürich; siehe Kapitel «Sozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden») haben mit der Einführung von neuen sogenannten Anreizmodellen (Arbeit statt Fürsorge, Arbeit soll sich lohnen) den Weg für eine solche Revision bereitet. Die SKOS führt das sogenannte Aktivierungsprinzip ein, das die berufliche Wiedereingliederung über ein Anreizsystem fördern soll. Mit anderen Worten ein System, das die Hilfen in Abhängigkeit vom Verhalten der Personen und ihrem «Verdienst» oder «Einsatz» bei der Arbeitssuche zuspricht. Folgende Änderungen werden beschlossen:
 - Senkung des Grundbedarfs um 7 Prozent auf 960 Franken für eine Einzelperson;
 - Einführung von verschiedenen Anreizleistungen (welche die Senkung des Grundbedarfs teilweise kompensieren): a) Einkommens-Freibetrag (EFB) zwischen 400 und 700 Franken; b) Integrationszulage (IZU) zwischen 100 und 300 Franken; c) Mindestintegrationszulage von 100 Franken für Personen, die nicht in der Lage sind, eine Arbeit anzunehmen, oder bei fehlenden Programmen;
 - Aufruf an Kantone und Gemeinden, Integrationsprogramme einzuführen.

Diese Änderungen werden durch die Ergebnisse einer Studie (Gerfin 2004) legitimiert, welche zum Schluss kommt, dass die geltenden Richtlinien für Einpersonenhaushalte zu hoch sind. Gerfin pocht auf die Einführung eines Anreizsystems, denn „Sozialhilfe muss im Vergleich zum Einkommen bei Vollerwerbstätigkeit unattraktiv sein“. Gemäss Gerfin sollte die Sozialhilfe «für als arbeitsfähig eingestufte Sozialhilfeempfänger auf ein Niveau reduziert werden, das mittelfristig nicht existenzsichernd ist». Der Grundbedarf soll den Ausgaben der einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung (und nicht wie bisher den einkommensschwächsten 20 Prozent) entsprechen (Gerfin 2004, S. 32 und 7).

Die revidierten Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.
- **2009–2013, Anpassung an die Teuerung** Seit 2009 soll gemäss SKOS-

Richtlinien der Grundbedarf grundsätzlich an die Teuerung angepasst werden, und zwar gemäss den Modalitäten der Ergänzungsleistungen aus der AHV/IV. Eine solche Anpassung findet per 1. Januar 2011 und per 1. Januar 2013 statt. Die SKOS empfiehlt eine erneute Anpassung erst wieder per 1. Januar 2020 (Grundbedarf neu auf 997 Franken für Einpersonenhaushalt).

- **2011, Modell SKOS für Familienergänzungsleistungen.** Die SKOS veröffentlicht ein Modell für Familienergänzungsleistungen, deren Ziel es ist, die Familienarmut zu bekämpfen und die Sozialhilfe zu entlasten (SKOS 2011, Juni).
- **2011, Stipendien statt Sozialhilfe.** Die SKOS will eine wirksame Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie fordert eine Revision des Stipendiensystems sowie die Unterstützung von jungen Menschen. Diese Massnahmen gewichtet die SKOS als höchste Priorität im Kampf gegen Armut (SKOS, 2011, Dezember).
- **2015, Revision der Richtlinien.** Nach heftiger Kritik vor allem von Seiten der SVP werden die Richtlinien erneut revidiert (Revision 2015). Im Vorfeld gibt die SKOS zwei wissenschaftliche Studien in Auftrag:
 - Eine Studie des Bundesamtes für Statistik (BFS), welche zum Schluss kommt, dass der aktuelle Grundbedarf für Haushalte mit einer oder zwei Personen 100 Franken tiefer liegt als die Ausgaben der 10 Prozent der einkommensschwächsten Haushalte in der Schweiz (BFS 2015)².
 - Eine Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, welche die Umsetzung und die Folgen des Anreizmodells untersucht. Die Studie stellt fest, dass das Prinzip gut akzeptiert ist, in den Kantonen jedoch unterschiedlich umgesetzt wird (Dubach et al., BASS, 2015).

Fazit der SKOS zu den zwei Studien: Eine grundlegende Revision der Sozialhilfe ist nicht angebracht. Eine Vernehmlassung betreffend einer allfälligen Senkung des Grundbedarfs ergibt sehr unterschiedliche Meinungen. Um die Legitimität der SKOS-Richtlinien zu stärken, beschliesst die SKOS, die Richtlinien von nun an der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vorzulegen. Diese soll darüber beschliessen und damit ihre politische Verantwortung wahrnehmen. Die revidierten Richtlinien treten in zwei Etappen in Kraft.

Erste Etappe der Revision 2015 mit vier Änderungen: a) Grossfamilien: Der Grundbedarf für Grossfamilien wird ab der sechsten Person um 76 Franken gekürzt; b) junge Erwachsene: Der Grundbedarf wird für junge Erwachsene um 20 Prozent gekürzt, wenn sie allein in einem eigenen Haushalt leben, keine Kinder haben und weder in Ausbildung sind noch eine Arbeitsstelle haben; c) Sanktionen: Der Grundbedarf kann bis um 30 Prozent (vorher bis

² Mit anderen Worten: Die Studie zeigt auf, dass die SKOS-Richtlinien in Tat und Wahrheit unter den Ausgaben der 10 Prozent der einkommensschwächsten Haushalte liegen, obwohl sich die SKOS weiterhin auf diesen Referenzwert bezieht.

maximal 15 Prozent) gekürzt werden; d) die Mindestintegrationszulage wird aufgehoben und in die Integrationszulagen integriert. Diese Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Zweite Etappe der Revision 2015: An den finanziellen Leistungen wird nichts verändert, hingegen werden die Richtlinien klarer strukturiert (Umstrukturierung der situationsbedingten Leistungen, Klarstellung der Nothilfe, Arbeitstätigkeit von Müttern/Vätern von kleinen Kindern). Diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

- **2017, Monitoring der Anwendung der Richtlinien in den Kantonen.** Die SKOS erhebt regelmässig die Anwendung ihrer Richtlinien in den Kantonen. Das letzte Monitoring betrifft 2016 (SKOS 2017). Es zeigt, dass die grosse Mehrheit der Kantone (21 Kantone) beim Grundbedarf die SKOS-Richtlinien umsetzt (986 Franken für einen Einpersonenhaushalt), vier Kantone liegen darunter (977 Franken) und ein Kanton liegt darüber (1110 Franken, aber keine Integrationszulage). 23 Kantone sehen eine Integrationszulage zwischen 100 und 500 Franken vor, ein Kanton entscheidet von Fall zu Fall, und bei einem weiteren fehlen die diesbezüglichen Angaben.

Gemäss diesem Monitoring gewähren alle Kantone jungen Erwachsenen einen tieferen Grundbedarf, so wie das die SKOS-Richtlinien vorsehen (minus 20 Prozent, also 789 Franken). Dreizehn Kantone gewähren diesen Betrag von 789 Franken, während alle andern den Grundbedarf tiefer ansetzen, bis auf ein Minimum von 457 Franken in einem Kanton.

Mehrere Kantone senken den Grundbedarf für bestimmte Kategorien von Sozialhilfeberechtigten und zwar unabhängig von Sanktionen.

- **2018, Weiterbildungsoffensive für Sozialhilfebeziehende.** Die SKOS lanciert eine „Weiterbildungsoffensive für Sozialhilfebeziehende“ unter dem Titel „Arbeit dank Bildung“ in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung SVEB. Die SKOS stellt fest, dass ein grosser Teil der Sozialhilfebeziehenden keine Berufsausbildung hat. Sie fordert Investitionen in die Bildung, also für möglichst umfassende Qualifikationen, um die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern (SKOS 2018, Januar).

Eine Motion von Nationalrat Kurt Fluri (FDP) nimmt diese Forderungen auf. Die Motion 18.3537 mit dem Titel „Arbeit dank Bildung“, die am 14. Juni 2018 eingereicht wird, beauftragt den Bundesrat, im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) 2021–2024 einen Kredit von rund 40 Millionen Franken für die Förderung von Grundkompetenzen und die berufliche Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden zu sprechen. Der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion (5. September 2018). Die Motion ist im Mai 2019 noch nicht behandelt.

- **2018, Kampagne «Alternativen zur Sozialhilfe für über 55-Jährige».** Die SKOS lanciert eine Kampagne «Alternativen zur Sozialhilfe für über 55-Jährige». Die Kampagne fordert insbesondere, dass Arbeitslose im Alter von

über 55 Jahren nicht mehr ausgesteuert werden können und dass verschiedene Bildungs- und Arbeitsmarktmassnahmen für sie ausgearbeitet werden (SKOS 2018, Februar).

- **2018, Verfassungsrechtliche Grundlagen auf existenzsichernde Leistungen.** In Anbetracht der massiven Vorstösse in den Kantonen dahingehend, die Sozialhilfe-Richtsätze zu unterschreiten, gibt die SKOS ein Rechtsgutachten in Auftrag. Dieses zeigt auf, dass eine Unterschreitung Bundesrecht und Grundrechte verletzt, und zwar insbesondere die Verfassungsartikel betr. Menschenwürde (Art.7), Diskriminierungsverbot (Art. 8), Persönliche Freiheit (Art. 10), Recht auf Hilfe in Notlagen (12) und Rechtswegegarantie(Art. 29 BV) (Coullery 2018).
- **2019, Studie über den Grundbedarf.** Die SKOS präsentiert den Medien am 8. Januar 2019 eine neue Studie, die aufzeigt, dass der derzeitige Betrag zur Deckung des Grundbedarfs rund 100 Franken zu tief ist für Einpersonenhaushalte, und dass eine geminderte Sozialhilfe Gesundheit und Ernährung gefährdet sowie die Sozialhilfebeziehenden vom Sozialleben ausschliesst (Stutz et al. 2018).

4 GRUNDRECHTE

Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurden den Personen, die in Armut leben oder Sozialhilfe beziehen, auf Bundesebene gewisse Rechte zugesprochen: 1971 das Stimm- und Wahlrecht, 1979 die Niederlassungsfreiheit und 1995 das Recht auf Hilfe in Notlagen. Trotzdem gelten für sie nicht die selben Grundrechte wie für die Gesamtbevölkerung.

Nachfolgend die uns bekannten Vorstösse und Entscheide auf nationaler Ebene.

- **1971, Stimm- und Wahlrecht.** Trotz der Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts für Männer ab 1798 schliessen die meisten Kantonsverfassungen Bedürftige von der Wahlbevölkerung aus, mit Ausnahme der Kantone Waadt und Genf, die ihnen dieses Recht 1845 bzw. 1847 gewähren. Die Bundesverfassung von 1848 garantiert den männlichen Schweizern das Stimm- und Wahlrecht, anerkennt aber die Ausschlussgründe der Kantone (Geisteskrankheit, Geistesschwäche, strafrechtliche Verurteilung, fruchtlose Pfändung, Konkurs, Sittenlosigkeit, Bettelei, Zwangsversorgung usw.), welche gegen 20 Prozent der erwachsenen Männer betreffen. 1915 stützt das Bundesgericht immer noch den Ausschluss von Bedürftigen vom Wahl- und Stimmrecht. Nach der Wirtschaftskrise des Ersten Weltkriegs wird der Ausschluss infolge Zahlungsunfähigkeit auf den verschuldeten Vermögenszerfall beschränkt. Seit 1976 darf weder der strafrechtlich Verurteilte noch der zahlungsunfähige Bürger von seinen Bürgerrechten ausgeschlossen werden (Poledna 2010).
- **1979, Niederlassungsfreiheit für Sozialhilfebeziehende.** Zwei neue Verfassungsartikel, die an der Abstimmung vom 7. Dezember 1975 angenommen werden, garantieren die Niederlassungsfreiheit von Schweizerinnen und Schweizern im gesamten Staatsgebiet (Art. 45, der in der Bundesverfassung von 1999 zu Art. 24 wird) und weisen dem Wohnkanton die Unterstützungskompetenz von Bedürftigen zu (Art. 48, der in der Bundesverfassung 1999 zu Art. 115 wird). Auf dieser Grundlage entsteht das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), das am 1. Januar 1979 in Kraft tritt. Das ZUG legt die gesamtschweizerische rechtliche Basis für eine Praxis, die bereits weitgehend gängig ist, eben das Prinzip der Hilfe am Wohnort. Die Änderung ist allerdings nicht vollständig: Nach ZUG muss der Heimatkanton während der ersten zwei Niederlassungsjahre in einem Nichtheimatkanton weiterhin für die Unterstützung aufkommen (Art. 16 ZUG) (s. Tabin et al. 2010).

Artikel 16 des ZUG wird durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 mit Wirkung per 8. April 2017 aufgehoben infolge einer parlamentarischen Initiative „Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons“ von Ständerat Philippe Stähelin (08.473) (Bericht der Kommission für soziale Si-

cherheit und Gesundheit des Ständerates vom 19. Juni 2012, s. BB 2012-1553, S. 7741-7754; Stellungnahme des Bundesrates s. BB 2012-1670, S. 7869-7872). Dies ist der letzte Akt, mit dem das Heimatprinzip in der Sozialhilfe durch das Wohnortsprinzip abgelöst wird.

Obwohl jegliche Abschiebung aus dem Kanton nach ZUG verboten ist, wird Sozialhilfebeziehenden manchmal das Niederlassungsrecht verweigert, wie ein kürzlich bekannt gewordenes Beispiel zeigt (s. Kapitel „Sozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden“, SG 2013).

- **1995, Anerkennung eines ungeschriebenen Verfassungsrechts.** Ein Bundesgerichtsentscheid vom 27. Oktober 1995 (121 I 367) anerkennt zum ersten Mal in der Schweiz das Recht auf Existenzsicherung. Aufgrund der Beschwerde dreier tschechischer Brüder - im Kanton Bern wohnhafte anerkannte Flüchtlinge - anerkennt das Bundesgericht (BGer) ein „ungeschriebenes Verfassungsrecht“ auf Existenzsicherung in Notlagen unter Einhaltung der Grundrechte wie das Recht auf Menschenwürde, auf Leben, auf persönliche Freiheit, auf persönliche Entfaltung, auf Gleichheit und auf minimale materielle Gerechtigkeit. Gemäss dem BGer ist die Deckung der grundlegenden menschlichen Bedürfnisse in einem demokratischen Rechtsstaat unabdingbar. Der Grund der Bedürftigkeit (auch ein mögliches schweres Verschulden) oder der Aufenthaltsstatus sind dabei irrelevant. Rechtsmissbrauch liegt gemäss BGer nur dann vor, „wenn das Verhalten des Bedürftigen einzig darauf ausgerichtet ist, in den Genuss von Hilfeleistungen zu gelangen“.

Diese neue Rechtsprechung verändert die Praxis und später auch die Bundes- und Kantonsverfassungen sowie die kantonalen Gesetze grundlegend.

- **2000, Recht auf Hilfe in Notlagen.** Die neue Bundesverfassung von 1999, die am 1. Januar 2000 in Kraft tritt, verankert die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 7) und das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12):
 - Art. 7 Menschenwürde. Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.
 - Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Die Einschränkung „nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen“ wurde im Laufe der parlamentarischen Debatten hinzugefügt. Der ursprüngliche Entwurf des Bundesrats hielt ein bedingungsloses Recht fest: „Recht auf Existenzsicherung. Wer in Not ist, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind“ (Botschaft über eine neue Bundesverfassung (96.091), BB 1996-666, S. 591).

Die neue Bundesverfassung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Viele Kantonsverfassungen enthalten nun ähnliche Formulierungen zum Recht auf Sozialhilfe.

- **2010, Recht auf menschenwürdiges Leben, keine Bettelexistenz.** Ein Bundesgerichtsentscheid führt die Umsetzung des neuen Verfassungsartikels 12 aus: „Das Grundrecht auf Existenzsicherung garantiert kein Mindesteinkommen, sondern nur das Überleben im Sinne eines menschenwürdigen Lebens: die Deckung der Grundbedürfnisse wie Nahrung, Unterkunft, Kleidung und medizinische Grundversorgung. Artikel 12 der Bundesverfassung beschränkt sich also darauf, jene Mittel zu decken, die ein menschenwürdiges Überleben ermöglichen, um eine Bettelexistenz auf der Strasse zu vermeiden“ (ATF 136 I 254, 8C_724/2009 vom 11. Juni 2010).
- **2018, Bettelverbot.** Mit seinem Urteil vom 28. August 2018 (1C_443/2017) befindet das Bundesgericht über eine Beschwerde gegen ein neues Gesetz im Kanton Waadt, das ein vollständiges Bettelverbot vorschreibt. Das BGer anerkennt Betteln zwar als eine verfassungsmässige Freiheit, die aber auf einer Rechtsgrundlage eingeschränkt werden kann, was im Kanton Waadt und in 13 weiteren Kantonen der Fall ist (Tabin 2018).

5 SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Im Rahmen der sog. Amts- oder Rechtshilfe können Sozialdienste von anderen Behörden Daten erhalten und müssen ihnen solche übermitteln, ohne die Sozialhilfebeziehenden dahingehend zu informieren oder ihre Einwilligung einzuholen. Ausserdem dürfen Sozialhilfebeziehende überwacht werden. Diese Bestimmungen verletzen das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Bundesverfassung)³.

Nachfolgend die uns bekannten Vorstösse und Entscheide auf nationaler Ebene.

- **2008, Zusammenarbeit zwischen IV und Sozialhilfe.** Die fünfte IV-Revision des IVG führt das Prinzip der Früherfassung ein. Das revidierte Gesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft tritt, regelt die entsprechenden Informationsflüsse in folgenden neuen Artikeln:
 - „Zur Meldung berechtigt sind: [...] die Durchführungsorgane der kantonalen Sozialhilfegesetze“ (Art. 3b Abs. 2j IVG).
 - „[...] arbeiten die IV-Stellen eng zusammen mit [...] den Durchführungsorganen der kantonalen Sozialhilfegesetze“ (Art. 68bis Abs. 13 IVG, eingeführt mit der 4. IV-Revision, neuer Wortlaut in der 5. Revision).
- **2009, Übermittlung der Namen von AusländerInnen, die Sozialhilfe beziehen.** Nach den Änderungen am Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, neu: AIG) und an der entsprechenden Verordnung (VZAE), die am 1. Januar 2009 in Kraft treten, müssen die Behörden der Sozialhilfe den Migrationsbehörden unaufgefordert die Namen der AusländerInnen übermitteln, die Sozialhilfe beziehen. Hier die neuen Artikel:
 - „Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. [...] Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei: [...] dem Bezug von Sozialhilfe“ (Art. 97 Amtshilfe und Datenbekanntgabe, Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG),).
 - „Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer“ (Art. 82b, Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe, Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE),).
- **2011, Zugang zum Informationssystem für Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik AVAM der Arbeitslosenversicherung.** Nach der Revi-

³ Zum Datenschutz in der Sozialen Arbeit, siehe : Mösch Payot & Pärli 2014.

sion des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), die am 1. April 2011 in Kraft tritt, haben die Sozialdienste mittels Abrufverfahren Zugriff auf die IT-Systeme, „welche der Dossierverwaltung und der beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitslosen und sozialhilfeabhängigen Ausgesteuerten dienen“ (Art. 96c, Abs. 2ter AVIG).

- **2018, Überwachung von Versicherten.** Die Sozialversicherungen der Schweiz sind im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geregelt. Dieses Gesetz betrifft die Sozialhilfe nicht direkt, weil sie keine nationale Sozialversicherung ist, sondern ein Bedarfsleistungssystem in kantonaler Kompetenz. Jedoch können Sozialhilfebeziehende, die Versicherungsleistungen beziehen oder beantragt haben, von einer Überwachung betroffen sein. Zudem können sich die Kantone von den ATSG-Bestimmungen inspirieren lassen, was im Kanton Aargau bereits der Fall ist.

In Folge einer parlamentarischen Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (16.479) revidiert das Parlament das ATSG in Rekordzeit per Entscheid vom 16. März 2018. Die Änderung schafft die rechtliche Grundlage für die Überwachung der Versicherten, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 18. Oktober 2016 verboten hatte (in Sachen Vukota-Bojic gegen die Schweiz, Nr. 61838/10), weil eine rechtliche Grundlage fehlte. Nach diesem Urteil haben die Unfallversicherungen und die IV jegliche Überwachung einstellen müssen. Das revidierte Gesetz erlaubt dem Versicherer, eine versicherte Person „verdeckt“ zu überwachen, wenn sie sich an einem öffentlichen Ort oder an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist. Er kann „dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen und technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die versicherte Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht“ (Art. 43a). Ein Direktionsmitglied des Versicherers kann die Überwachung anordnen (eine Bewilligung des Gerichts wie bei mutmasslichen Straftaten wird nicht benötigt) und „externe Spezialistinnen und Spezialisten“ (= Privatdetektive) damit beauftragen, mit Ausnahme der Standortbestimmung.

Drei BürgerInnen (eine Autorin, ein Jurist und ein Student) ergreifen das Referendum. Das Referendum, das von vielen politischen Parteien und Vereinen, darunter AvenirSocial, unterstützt wird, kommt schnell zustande. In der Volkabstimmung vom 25. November 2018 wird die Gesetzesänderung von 64,7 Prozent der Stimmbevölkerung angenommen.

6 SOZIALHILFESTATISTIK

Da die Sozialhilfe in den Kompetenzbereich der Kantone fällt, wurden während langer Zeit Statistiken nur auf Kantons- oder Gemeindeebene erhoben und dies nach je eigenen Methoden und Gutdünken. So waren keinerlei Vergleiche zwischen den Kantonen möglich und Entwicklungen auf gesamtschweizerischer Ebene konnten nicht dokumentiert werden.

Nachfolgend die uns bekannten Elemente auf nationaler Ebene.

- **1999, erste vergleichbare Daten aus einigen Städten.** Erste überkantonale Daten werden ab 1999 von der Städteinitiative Sozialpolitik erhoben und publiziert unter dem Titel Kennzahlenvergleich in der Sozialhilfe. Die Statistik erhebt insbesondere die Anzahl und die Merkmale von Sozialhilfebeziehenden, die Sozialhilfequote und die Bezugsdauer. Die Daten stammen von 13 Städten, die Mitglied der Städteinitiative Sozialhilfe sind, darunter zwei Städte in der Romandie (Basel, Bern, Biel, Lausanne, Luzern, Schaffhausen, Schlieren, St. Gallen, Uster, Wädenswil, Winterthur, Zug, Zürich) (staedteinitiative.ch > Kennzahlen Sozialhilfe).
- **2005, nationale Sozialhilfestatistik.** Nach ersten Vereinbarungen im Jahr 1999 zwischen einigen Kantonen und dem Bund und Piloterhebungen publiziert das BFS seit 2005 eine detaillierte, systematische schweizweite Statistik: die Sozialhilfestatistik aufgrund von Erhebungen aus allen Kantonen. Anzahl und Strukturmerkmale von Personen und Haushalten, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, werden vollständig erhoben, ebenso wie finanzielle Aspekte (BFS > Statistiken finden > Soziale Sicherheit > Sozialhilfe).

7 POSITIONEN, KAMPAGNEN, ALLIANZEN

Die SVP macht den Angriff auf die Sozialhilfe zu einem ihrer Hauptthemen. Diese Thematik bietet der nationalistischen und populistischen Rechtspartei die Möglichkeit, gleichzeitig Personen ohne Schweizer Pass, Armutsbetroffene, Grundrechte sowie demokratische Institutionen und Verfahren anzugreifen. Die SVP gewinnt andere politische Parteien für ihre Ideen (s. Kapitel „Sozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden“). Gleichzeitig bilden aber auch diverse Organisationen Allianzen, um die Sozialhilfe zu stärken.

Nachfolgend die uns bekannten Aktionen auf nationaler Ebene.

- **2009, 2017, Caritas Schweiz.** Caritas Schweiz fordert wiederholt eine Strategie zur Bekämpfung der Armut in der Schweiz, z.B. mittels der Erklärung „Armut halbieren“ (2009) oder der Forderung nach einer nationalen Strategie im Kampf gegen Kinderarmut (Nov. 2017).
- **2010-2015, Treffen der Nichtregierungsorganisationen.** Zwischen 2010 und 2015 treffen sich zweimal jährlich rund 30 NGO, aufgerufen von AvenirSocial und andern Organisationen, als kritische Begleitung zum Nationalen Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut (NAP) (Beuchat 2018).
- **2014, Medienkonferenz „Für ein soziales Existenzminimum“.** Am 16. Dezember 2014 nehmen rund 20 Vereine (Hilfswerke, nationale Gewerkschaften, Kirchen, Kriso, AvenirSocial, Planet 13, usw.) Stellung zu den Angriffen auf die Sozialhilfe. Sie sind besorgt und schockiert über die Angriffe in den Kantonen gegen Sozialhilfebeziehende und sozialstaatliche Institutionen. Gemeinsam organisieren sie eine Medienkonferenz „Für ein soziales Existenzminimum: Die Armut bekämpfen, nicht die Armutsbetroffenen“ (AvenirSocial > Medien).
- **2015, Positionspapier der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.** Im April 2015 veröffentlicht die SP Schweiz ein Positionspapier zur Sozialhilfe: „Für eine moderne und gerechte Sozialhilfe“. Damit werden der Ausbau des sozialen Schutzes und des Solidaritätsprinzips in Einklang mit der Präambel der Bundesverfassung gefordert (SP Schweiz 2015).
- **2015, SVP-Kampagne, Missbrauch und ausufernde Sozialindustrie stoppen.** Im Juni 2015 lanciert die SVP eine schweizweite Kampagne „Missbrauch und ausufernde Sozialindustrie stoppen“. In einem Positionspapier kritisiert die Partei zu hohe Leistungen, Klüngerlei der Sozial-Funktionäre gegenüber den Sozialhilfebeziehenden und behauptet, dass zu vielen AusländerInnen und Asylsuchenden unbesehen geholfen werde. Die Partei setzt sich für eine minimale Hilfe ein, für ein Anreizsystem für kooperierende Sozialhilfebeziehende, für mehr Gemeindeautonomie und für den Einsatz von Freiwilligen und Milizbehörden in der Sozialhilfe. Das Positionspapier enthält

Mustervorstösse für alle politischen Ebenen in der Schweiz (SVP 2015). Eine Vielzahl an Vorstössen setzen diese Kampagne in den Kantonen und Gemeinden um (s. „Sozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden“).

- 2019, Charta Sozialhilfe Schweiz. Am 29.3.2019 stellt eine breite Allianz bestehend aus der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, dem Schweizerischen Städteverband, der Städteinitiative Sozialpolitik, das Schweizerische Rote Kreuz SRK, die Schweiz. Gemeinnützige Stiftung SGG sowie die SKOS der Presse eine Charta vor, mit dem Ziel, die Diskussion zu versachlichen und aufzuzeigen, dass eine faire, solide Sozialhilfe im Interesse der gesamten Gesellschaft ist (charta-sozialhilfe.ch).

8 AUSLÄNDER UND AUSLÄNDERINNEN

Zahlreiche Änderungen werden in einem von der SVP dominierten politischen Kontext und ihrem Kampf gegen «die Ausländer» beschlossen. Gezeigt hat sich diese Auseinandersetzung insbesondere in zwei eidgenössischen Volksinitiativen (Ausschaffungsinitiative angenommen 2012; Masseneinwanderungsinitiative angenommen 2014). Im Kapitel „Sozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden“ zeigen wir, dass auch viele Kantone sozialhilfebeziehende AusländerInnen abstrafen: AG 2017 und 2018; BS 2017; BL 2018; BE 2013; SO 2017; SG 2017; VS drei Entscheide 2015; ZH 2012 und 2018. Die Logik hinter diesen Änderungen ist folgende: Der Bezug von Sozialhilfe – auch rechtmässiger – kann die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kosten und die Einbürgerung verhindern; Sozialhilfe wird mit Kriminalität gleichgesetzt; AusländerInnen sollen weniger Sozialhilfe erhalten als SchweizerInnen.

Nachfolgend die uns bekannten Vorstösse und Entscheide auf nationaler Ebene.

- **2008, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung von Personen ausländischer Nationalität.** Gemäss Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), das am 1. Januar 2008 in Kraft tritt, müssen alle AusländerInnen, die in die Schweiz einreisen wollen „die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel besitzen“ (Art. 5). Der Familiennachzug bleibt AusländerInnen vorbehalten, die unter anderem „nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind“ (Art. 44). Eine Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen werden, „wenn die Ausländerin oder der Ausländer [...] zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde [...], erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung [...] verstossen hat [...], [wenn sie oder er] oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist“ (Art. 62). Eine Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn „die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist“ (Art. 63). Diese Artikel bleiben unverändert in der neuen Version des AuG, das in Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) umbenannt wurde und am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.
- **2009, Übermittlung der Namen von AusländerInnen, die Sozialhilfe beziehen.** Ab 1. Januar 2009 müssen die Behörden der Sozialhilfe den Migrationsbehörden unaufgefordert die Namen der AusländerInnen, die Sozialhilfe beziehen, übermitteln (s. Kapitel „Schutz der Privatsphäre“).
- **2010, Annahme einer eidgenössischen SVP-Initiative, die Sozialhilfe mit Kriminalität gleichsetzt.** Am 15. Februar 2008 reicht die SVP eine eidgenössische Volksinitiative mit dem Titel „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)“ ein. Die Initiative will Artikel 121 der Bun-

desverfassung dahingehend ändern, dass Ausländerinnen und Ausländer „unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz [verlieren], wenn sie: wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben“.

Das Parlament verfasst einen Gegenvorschlag mit dem Titel «Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung». Am 28. November 2010 wird die Initiative mit 52,9 Prozent der Stimmen angenommen, der Gegenentwurf wird von 52,6 Prozent der Stimmen abgelehnt.

Die SVP findet, dass sich die Umsetzung ihrer Initiative verzögert und reicht deshalb am 28. Dezember 2012 eine erneute eidgenössische Volksinitiative ein mit dem Titel „Initiative zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)“. Die Initiative nimmt die Forderungen der vorherigen Initiative auf, aber der Ton wird verschärft. In der Volkabstimmung vom 28. Februar 2016 wird die Initiative von 58,9 Prozent der Stimmentenden abgelehnt.

Zur Umsetzung des neuen Artikels 121 der Bundesverfassung revidiert das Parlament insbesondere das Strafgesetzbuch; die neuen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2016 in Kraft. Von nun an weist das Gericht die Ausländerin oder den Ausländer aus der Schweiz aus, die oder der für folgende strafbare Handlungen verurteilt wurde: „a) vorsätzliche Tötung [...], Mord [...], Totschlag [...], Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord [...], strafbarer Schwangerschaftsabbruch [...]; e) Betrug [...] im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe“ (Art. 66a Strafgesetzbuch). Zudem wird ein neuer Artikel 148a eingeführt mit dem Titel „Strafbare Handlungen gegen das Vermögen/Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe“. Der Artikel sieht in solchen Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vor; in leichten Fällen eine Busse.

- **2018, Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft.** Das neue Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG), das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, hält die Bedingungen fest, wie man die Schweizer Staatsbürgerschaft erwirbt. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine Niederlassungsbewilligung besitzen und einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen (Art. 9) sowie erfolgreich integriert sein (Art. 11). Betreffend Sozialhilfe ist nichts explizit festgehalten ausser der Ermächtigung des Staatssekretariats für Migration (SEM), das „Personendaten bearbeiten [darf], einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über [...] die Gesundheit, über Massnahmen der so-

zialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen“ (Art. 44).

- **2018, Einbürgerung für junge Sozialhilfebeziehende bleibt möglich.** Am 29. September 2017 reicht die Nationalrätin Barbara Steinemann, SVP, eine parlamentarische Initiative mit dem Titel „Keine minderjährigen Sozialhilfebezügler erleichtert einbürgern“ (17.489) ein. Am 13. September 2018 lehnt der Nationalrat die Initiative mit 112 gegen 67 Stimmen ab.

9 FAMILIENERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Familienergänzungsleistungen sollen die Armut von Familien, insbesondere von Working Poor-Familien, mindern und somit verhindern, dass sie sich an die Sozialhilfe wenden müssen. Vier Kantone haben Familienergänzungsleistungen eingeführt. Es sind dies, in chronologischer Abfolge: TI 1997; SO 2010 durch eine Volksabstimmung, 5 Jahre begrenzt, definitiv ab 2018; VD 2011; GE 2012. In zahlreichen weiteren Kantonen wurden parlamentarische Vorstösse und Volksinitiativen diskutiert und verworfen.

Nachfolgend die uns bekannten Vorstösse und Entscheide in alphabetischer Reihenfolge der Kantone, vorangestellt zwei nationale Vorstösse.

- **2011, SKOS.** Im Juni 2011 veröffentlicht die SKOS ein Modell für Familienergänzungsleistungen, deren Ziel es ist, gegen Familienarmut zu kämpfen und die Sozialhilfe zu entlasten (SKOS 2011, Juni).
- **2015, Nationalrat.** Am 17. April 2013 reicht Nationalrätin Yvonne Feri (SP) eine Motion mit dem Titel „Familienergänzungsleistungen als Mittel zur Armutsbekämpfung“ (13.3351) ein, die ein eidgenössisches Rahmengesetz fordert. Die Motion knüpft an frühere Vorstösse im Parlament an (12.4142, 00.436 und 00.437). Der Nationalrat lehnt die Motion am 5. März 2015 ab.
- **2011 – 2014, Vorstösse in den Kantonen BS, GR, OW, SZ und TG werden abgelehnt.** In Basel-Stadt werden zwei Postulate, eines von Schiavi (BastA) und eines von Jans (SP) im Juni 2012 abgeschrieben. In Graubünden wird eine Motion Tenchio (CVP) im Oktober 2011 nicht überwiesen. In Obwalden lehnt das Parlament 2006 einen Vorstoss ab. Im Kanton Schwyz scheitert eine Volksinitiative „Familien stärken – Ja zu Ergänzungsleistungen für Familien“ im Jahr 2011. Im Kanton Thurgau wird eine Motion Wohlfender/Wälti (SP) im März 2012 nicht überwiesen (s. SKOS 2014).
- **2017, Aargau.** Am 23.12.2009 reicht die SP eine Volksinitiative mit dem Titel „Chance für Kinder – Zusammen gegen Familienarmut“ ein. Der RR empfiehlt Ablehnung aus Gründen der Selbstverantwortung und der angespannten Finanzlage (Botschaft an den Grossen Rat 16.165 vom 29.6.2016). Auch der Grossrat lehnt das Anliegen ab (20.9.2016, 91 zu 36 Stimmen). Die Initiative wird in der Volksabstimmung vom 12.2.2017 mit 69,5% der Stimmenden verworfen.
- **Baselland, 2009, 2017, 2018.** Am 28.5.2009 reicht Ruedi Brassel im Namen der SP-Fraktion eine Motion im Grossrat ein mit dem Titel „Ergänzungsleistungen für Familien“ (2009-149). In der Grossratssitzung vom 14.10.2010 wird die Motion an den RR überwiesen.

Am 17.10.2017 reicht ein Initiativkomitee (AvenirSocial, Alleinerziehende und kirchliche Organisationen, koordiniert von ATD-Vierte Welt und Caritas) eine unformulierte Volksinitiative „Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen

Einkommen“ ein. Der RR lehnt die Initiative ab, da sie zu früh komme, stellt ihr aber einen Gegenvorschlag gegenüber (RR BL [20.11.2018]. Vorlage an den Landrat. Nichtformulierte Initiative „Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen“, 2018/954). Das Geschäft kommt vermutlich im November 2019 vors Volk (www.baselland-für-familien.ch/).

Am 26.4.2018 reicht Bianca Maag-Streit (SP) eine Motion im Grossrat ein mit dem Titel „'Sozial gestalten': Kinder sind unsere Zukunft und dürfen keine Armutsfallen sein“, in welcher sie Familienergänzungsleistungen fordert (2018/502). Der RR beantragt Entgegennahme als Postulat (5.6.18). Am 29.11.2018 wird der Vorstoss als Postulat überwiesen.

- **Bern, 2012 und 2018.** Am 7.6.2012 reicht der Grossrat Daniel Steiner Brütsch (EVP) eine Parlamentarische Initiative „Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien“ (PI 147-2012) ein. Sie wird vom Grossrat in der Junisession 2014 aus finanziellen Gründen abgelehnt.

Am 13.6.2018 folgt eine Motion der Grossräte A. de Meuron, Ch. Schnegg und U. Marti (Grüne, EVP, SP) „Einkommensschwache Familien vor der Sozialhilfe bewahren und Ergänzungsleistungen ermöglichen!“ (136-2018, 2018 RRGR.399). Der Regierungsrat empfiehlt Ablehnung „aus finanzpolitischen Gründen“ (5.12.2018). Die Motion soll in der Junisession 2019 des Grossrates behandelt werden.

- **2018, Jura.** Le 14.4.2016, le Parti chrétien-social indépendant dépose une initiative populaire «Prestations complémentaires pour les familles» qui sera validée de justesse (6 signatures de plus que le nombre exigé). Le gouvernement et la majorité du parlement opposent un contre-projet à l'initiative (renforcement des subsides pour les primes d'assurance-maladie). En votation populaire du 10.6.2018, l'initiative est refusée par 53,3% des votant-e-s et le contre-projet accepté par 52%.
- **2015, Luzern.** Am 27.11.2013 reichen die Grünen und Jungen Grünen eine Volksinitiative „Kinder fördern, Eltern stützen, Ergänzungsleistungen für Familien“ ein. Der RR empfiehlt Ablehnung (Botschaft B 133 vom 9.12.2014), ebenso der Grossrat. In der Volksabstimmung vom 15.11.2015 wird die Initiative deutlich abgelehnt.
- **2018, Neuchâtel.** Le 3.9.2008, la députée Doris Angst (Les Verts) dépose un postulat « Introduction d'un système de prestations complémentaires pour les familles à faible revenu en plus des allocations familiales ». Le 22 février 2012, le Grand Conseil accepte une motion du groupe socialiste « Prestations complémentaires pour les familles » (11.158). Dans son rapport du 3.9.2018, le Conseil d'État propose de classer les deux interventions et d'étudier des PC non limitées aux familles, mais ouvertes à certains ménages bénéficiaires de l'aide sociale (Rapport du Conseil d'État au Grand Conseil concernant la redéfinition des prestations sociales, 3.9.2018, 18.034, p.60). Le 2.4.2019 une Commission parlementaire « Redéfinition des presta-

tions sociales » rend son rapport (18.034_com) qui englobe différentes prestations sociales (cf. aussi: Neuchâtel, 2018 Raisone). Début mai 2019, le rapport est en cours de traitement.

- **2010, Schaffhausen.** Im Kanton SH wird eine Motion der Grossrätin Franziska Brenn vom 14.6.2010 über Familienergänzungsleistungen (2010.5) im September 2010 abgeschrieben.
- **2017, Zug.** Die Grossrätinnen Egler und Zeiter reichen am 28.5.2009 eine Motion betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache (Vorlage 1833.1 - 13120) ein. Der RR beantragt Umwandlung in ein Postulat und Annahme desselbigen (Bericht und Antrag des RR, 15.6.2010). Am 31.8.2017 schreibt der Rat das Postulat stillschweigend als erledigt ab.
- **2007 und 2018, Zürich.** Im Jahr 2007 scheitert eine Volksinitiative „Chancen für Kinder“. Am 29.1.2018 reicht Birgit Tognella (SP) eine parlamentarische Initiative „Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen » (26/2018) ein. Der Kantonsrat unterstützt die Initiative in erster Lesung (Sitzung vom 7.1.2019).

10 SOZIALHILFE IN DEN KANTONEN UND GEMEINDEN

In der Schweiz ist die Sozialhilfe in den kantonalen Gesetzen geregelt, die sich mehr oder weniger nach den SKOS-Richtlinien richten. Dreizehn Kantone haben seit 2000⁴ ein neues Gesetz über die Sozialhilfe verabschiedet, sechs haben dies in den 1990er Jahren⁵ getan, und nur in sieben Kantonen ist das Gesetz älter⁶ (s. SKOS > SKOS-Richtlinien > Rechtsgrundlagen > kantonale Gesetze). 1995 respektive 1996 führen die Kantone Genf und Waadt neben der traditionellen Sozialhilfe neue Mindesteinkommen ein. Nach wenigen Jahren (16 Jahre in Genf, 9 Jahre im Kanton Waadt) werden die beiden Systeme fusioniert. Der Kanton Tessin reorganisiert im Jahr 2000 sämtliche Sozialleistungen, darunter auch die Sozialhilfe⁷. Seit Ende 2018 ist im Kanton Zürich eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes im Gange.

Nicht nur werden neue Gesetze, sondern auch zahlreiche Revisionen einzelner Artikel verabschiedet, Verordnungen und anderweitige Reglemente verändert in den kantonalen Parlamenten und Gemeinden: die Vorstösse zum Thema Sozialhilfe sind unzählig. Meist wird verlangt, die Richtlinien für alle Sozialhilfeberechtigten oder für bestimmte Kategorien zu senken oder die Sanktionen zu verschärfen. Andere Vorstösse wollen den Besitz eines Autos verbieten, den Bezug von Sozialhilfe zeitlich begrenzen oder dann, dass der Kanton oder die Gemeinde aus der SKOS austritt.

Nachfolgend die Vorstösse und Entscheidungen in Kantonen und Gemeinden, von denen wir Kenntnis haben.



Aargau AG

- **2012, Berikon/AG, Beat der Sozialschmarotzer.** Am 22. November 2012 hebt das Bundesgericht (BGer) einen Entscheid auf, der ursprünglich von der Gemeinde Berikon betreffend eines Sozialhilfeempfängers gefällt wurde. Die Sozialhilfe wurde diesem für nicht kooperatives Verhalten („renitentes, rechtsmissbräuchliches Verhalten“) entzogen. Gemäss BGer ist eine Sanktion gerechtfertigt, nicht aber die Einstellung der Sozialhilfe. Das BGer kritisiert die Auslegung des Gesetzes durch die kantonalen und kommunalen Stellen, insbesondere die Verwendung des Begriffs Rechtsmissbrauch. Gemäss BGer liegt nur ein Rechtsmissbrauch vor, wenn das Verhalten der unterstütz-

⁴ AG 2001, AI 2001, AR 2007, BE 2001, BL 2001, BS 2000, GE 2007, JU 2000, LU 2015, SH 2013, SO 2007, VD 2003 und NW 2014.

⁵ FR 1991, GL 1995, NE 1996, SG 1998, UR 1997 und VS 1996.

⁶ GR 1978, OW 1983, SZ 1983, TI 1971, TG 1984, ZG 1982, ZH 1981.

⁷ Legge sull'armonizzazione e il coordinamento delle prestazioni sociali del 5 giugno 2000.

ten Person einzig darauf ausgerichtet ist, in den Genuss von materieller Hilfe zu gelangen (8C_500/2012). Dieser Entscheid erregt in der Deutschschweiz viel Aufsehen („Beat der Sozialschmarotzer“) und liefert mehreren Gemeinden Argumente, die SKOS zu verlassen, was die Gemeinde Berikon mit viel medialem Getöse tut.

- **2017, Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes.** Am 25. Mai 2016 legt der Regierungsrat des Kantons Aargau einen Revisionsentwurf des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vor (16-114) und reagiert damit auf zwei Motionen (Motion Hollinger et al., mit der eine klare Regelung bei Kürzungen und Einstellung verlangt wird [13.26]; Motion Meier betreffend Weitergabe von Informationen [15.192]). Ausserdem werden Anpassungen an das Schweizer Recht vorgenommen. In der Vorlage werden insbesondere die Verhaltensweisen ausgeführt, die als missbräuchlich betrachtet werden, und ein automatischer Informationsaustausch ist vorgesehen.

Am 27. Juni 2017 nimmt der Grossrat die Revision mit 128 Ja und 0 Nein an. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 und 8. April 2018 in Kraft. Der Bezug auf die SKOS-Richtlinien findet sich in der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 mit zwei Abweichungen: Urlaubsaufenthalte werden nicht übernommen und die Teuerungsanpassung nicht angewendet. Trotz Einstimmigkeit im Grossrat verlangen GrossrätInnen nur fünf Monate später eine Reduktion der Sozialhilfe um 30 Prozent (siehe nachfolgend 2018).

- **2017, Observationen.** Am 15. Februar 2017 reicht der Grossrat André Rotzetter (CVP) eine Motion ein, mit der er die „Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe“ verlangt (16.240). Die Motion wird in Form eines Postulats angenommen.
- **2017, Senkung für AusländerInnen.** Am 27. Juni 2017 reichen Martina Bircher (SVP) und drei weitere Grossräte (SVP, FDP, CVP) im Aargauer Grossrat eine Motion mit dem Titel „Sozialen Frieden in der Sozialhilfe bewahren – Erweiterung der zulässigen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien“ ein (17.157), mitunterzeichnet von 30 GrossrätInnen. Damit verlangen sie, die Sozialhilfe (Grundbedarf und Wohnung) in Abhängigkeit der getätigten Anzahl Steuerjahre und der Anzahl AHV-Beitragsjahre festzulegen. Der Regierungsrat lehnt die Motion per Antwort vom 20. September 2017 ab. Der Grossrat nimmt den Vorstoss am 7. November 2017 mit 80 Ja und 52 Nein als Postulat an (Überweisung an den Regierungsrat).
- **2018, Senkung um 30 Prozent.** Am 7. November 2017 reichen Martina Bircher (SVP) und vier Grossräte (SVP, FDP, CVP) im Aargauer Grossrat eine Motion mit dem Titel „Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe – Änderung der Bemessungsrichtlinien“ ein (17.270), mitunterzeichnet von 33 GrossrätInnen. Sie verlangen, die Sozialhilfe auf das reine Existenzminimum zu reduzieren (und damit das soziale Existenzminimum aufzuheben),

was 70 Prozent des in den SKOS-Richtlinien festgelegten Grundbedarfs entspricht, und diese durch eine „Motivationsentschädigung“ zu ergänzen. Der Regierungsrat lehnt die Motion in seiner Antwort vom 24. Januar 2018 ab, ist aber bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Am 20. März 2018 nimmt der Grossrat den Vorstoss als Postulat mit 71 gegen 53 Stimmen an.

- **2018, Ausschaffung von ausländischen Sozialhilfeempfängern.** Am 12. Dezember 2017 reicht die SVP-Fraktion durch die Grossrätin Martina Bircher eine Motion mit dem Titel „Ausschaffung von ausländischen Sozialhilfeempfängern – konsequente Anwendung des Ausländergesetzes (Art. 62 und 63)“ ein (17.318). Die Motionäre wollen die Kriterien verschärfen, die zur Ausschaffung von ausländischen Sozialhilfebeziehenden führen. Insbesondere verlangen sie, die ohne Ausschaffung «tolerierte» Leistungshöhe zu halbieren. In seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2018 empfiehlt der Regierungsrat Ablehnung der Motion oder Umwandlung in ein Postulat. In seiner Sitzung vom 13. November 2018 nimmt der Grossrat den Vorstoss mit folgender Änderung an: keine Ausschaffung, sondern Verwarnung des Entzugs von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.



Basel-Land BL

- **2016, Senkung des Grundbedarfs.** Per 1. Januar 2016 wird der Grundbedarf für eine Einzelperson um 91 Franken gesenkt (von 1077 auf 986 Franken) (RR BL, 17.10.2017, Stellungnahme zur Motion 2017/341).
- **2017, keine Luxusgüter für Sozialhilfebezüger.** Am 14. September 2017 reicht Reto Tschudin, SVP-Grossrat, eine Motion mit dem Titel „Keine Luxusgüter für Sozialhilfebezüger“ (2017/341) ein. Der Motionär verlangt, dass die Kosten für Tabakwaren und auswärts eingenommene Getränke im Grundbedarf nicht mehr berücksichtigt werden, das heisst, diesen für eine Einzelperson um 100 Franken zu verringern. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, da der Grundbedarf kürzlich reduziert wurde und der Staat nicht vorschreiben sollte, wofür das Sozialhilfegeld verwendet werden darf, sondern vielmehr die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von SozialhilfeempfängerInnen fördern sollte. In der Sitzung vom 8. Februar 2018 lehnt das Parlament die Motion mit 42 gegen 41 Stimmen ab.
- **2018, Senkung für AusländerInnen.** Am 30. November 2017 reicht der Grossrat Peter Riebli, SVP, eine Motion mit dem Titel „Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe“ (2017/611) ein. Er verlangt, den Grundbedarf sowie die Wohnkosten auf ein Minimum zu reduzieren und zwar in Abhängigkeit der Anzahl Steuerjahre und der bezahlten Steuerbeträge, um dem Prinzip der Gegenleistung zu entsprechen und die Kosten der Sozialhilfe zu beschrän-

ken. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab (29.1.2018), die seiner Meinung nach diskriminierend, illegal, nicht umsetzbar und ungerechtfertigt ist. Der Landrat nimmt die Motion als Postulat mit 41 gegen 40 Stimmen an (22.3.2018).

- **2018, Senkung um 30 Prozent.** Am 30. November 2017 reicht der Grossrat Peter Riebli, SVP, eine Motion mit dem Titel „Sozialhilfe: Motivation statt Repression“ (2017/612) ein. Er verlangt, die Sozialhilfe auf das Existenzminimum zu reduzieren wird, das heisst, auf das Niveau der maximalen Sanktion von 30 Prozent des Grundbedarfs. Er will nicht, schreibt er, dass «renitente, integrationsunwillige und unmotivierte Personen» gleich hohe Sozialhilfeleistungen erhalten wie motivierte und integrationswillige Personen. Letztere sollen stufenweise eine „Motivationsentschädigung“ erhalten, die bis zum heutigen Grundbedarf gehen kann. Der Motionär betont, dass diese Vorgehensweise schneller, einfacher und weniger kostspielig ist als Sanktionen und Beschwerden.

Der Regierungsrat lehnt die Motion hauptsächlich aus folgenden Gründen ab: die Motivationsentschädigungen wurden im Kanton 2014 abgeschafft, da deren Wirksamkeit unklar war; Motivation ist eine schwierig messbare Grösse; er will an der Harmonisierung Hilfen via SKOS-Richtlinien festhalten. Der Landrat nimmt die Motion mit 42 Ja, 41 Nein und 1 Enthaltung an (19.4.2018/26.4.2018). Die Region Nordwestschweiz von AvenirSocial protestiert gegen diese Entscheidung (Avenirsocial.ch > wer-wir-sind > regionen > nordwestschweiz, 27.4.2018).

- **2018, Rückerstattung.** Am 22. März 2018 reicht der Grossrat Werner Hotz, EVP, eine Motion mit dem Titel „Rückforderungen in der Sozialhilfe: Mehr Freiraum für die Behörden“ (2018/384) ein. Er will die Möglichkeit vorsehen, auf die Rückzahlung von Leistungen zu verzichten, um ehemalige BezügerInnen, die eine Stelle gefunden haben, nicht zu demotivieren. Der Landrat lehnt die Motion ab, da er der Meinung ist, das geltende Gesetz liesse genügend Ermessensspielraum (22.5.2018). Das Parlament lehnt die Motion mit 64 gegen 13 Stimmen ab (14.6.2018).
- **2018, Sozialhilfestrategie.** In einem am 22.3.2018 eingereichten Postulat fordert Saskia Schenker (FDP) den RR auf, die Erarbeitung einer kantonalen Sozialhilfestrategie zu prüfen (2018/386). Anlässlich der Grossratssitzung vom 14.6.2018 wird das Postulat stillschweigend überwiesen.



Basel-Stadt BS

- **2002, Arbeit soll sich lohnen.** Im Jahr 2002 führt der Kanton Basel-Stadt ein Anreizsystem ein unter dem Slogan „Arbeit soll sich lohnen“. Dieses be-

lohnt Sozialhilfebeziehende, die eine Arbeitsstelle haben, mit einem finanziellen Bonus und senkt die Leistungen für Personen ohne Arbeitsstelle.

- **2017, Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern.** Im Oktober 2016 reicht die SVP des Kantons Basel-Stadt eine Volksinitiative mit dem Titel „Keine Einbürgerung von Kriminellen und Sozialhilfeempfängern“ ein. Die Initiative ist identisch mit einer im Kanton Bern (dort: 2013). Die Regierung erarbeitet eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes als Gegenvorschlag zur SVP-Initiative, die sie für teilweise rechtlich zulässig hält. Sie empfiehlt die Ablehnung der Initiative (16.1642.01, Bericht vom 25.4.2017). Das Initiativkomitee zieht die Initiative am 24. Oktober 2017 zurück.
- **2018, Überbrückungsrente.** Am 8.6.2018 reicht der Grossrat Georg Mattmüller (SP) ein Postulat ein, in welchem er den Regierungsrat auffordert, eine Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose zu prüfen (Postulat 18.5240.01). Das Postulat wird angenommen.



Bern BE

- **1971, Kantonale Ergänzungsleistungen für minderbemittelte Personen.** Im Jahr 1971 führt der Kanton Bern Zuschüsse nach Dekret (ZuD) für minderbemittelte Personen ein aufgrund von Art. 33 des Sozialhilfegesetzes. Diese entsprechen in jeder Hinsicht den AHV-IV-Ergänzungsleistungen und erweitern sie aus Gleichbehandlungsgründen auf weitere Personengruppen. Grundsätzlich hat jede Person in entsprechenden bescheidenen finanziellen Verhältnissen Anspruch auf Zuschüsse, ohne Gegenleistung und ohne Rückerstattungspflicht. Allerdings werden die Zuschüsse in den Gemeinden sehr unterschiedlich gewährt. Das ZuD wird per 1.1.2016 aufgehoben.
- **1997, Stadt, Arbeit statt Fürsorge.** Die Stadt Bern führt das Prinzip „Arbeit statt Fürsorge“ ein.
- **2009, Kanton und Städte, Testarbeitsplätze.** Am 9.4.2009 reichen die Grossräte Philippe Messerli und Willfried Gasser (EVP) eine Motion ein : „Arbeitsintegration fördern – Fallzahlen vermindern. Neue Wege in der Sozialhilfe“ (182-2009). Die Motion fordert, dass „arbeitsfähige Personen mit einem grundsätzlichen Anspruch auf Unterstützung vor ihrer Aufnahme in die Sozialhilfe zu einem einmonatigen Arbeitseinsatz verpflichtet werden können“ und basiert auf dem Projekt „Passage“ in Winterthur. Der Regierungsrat empfiehlt Annahme als Postulat. Der Grossrat nimmt die Motion an.

Testarbeitsplätze (TAP) werden bei „Unklarheit über den Arbeitswillen, die Arbeitsfähigkeit und/oder den Kooperationswillen von Sozialhilfebeziehenden oder bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch genutzt“. Die Städte Bern, Biel,

Langenthal und Thun führen ab 2009 TAP ein. Sie dauern zwischen 1 und 3 Monaten und generieren einen Minimallohn (Grossrat Kanton Bern, GEF, Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 100-2013 Sancar, 2013.0392, 19.11.2013). In der Stadt Bern besteht ein TAP u.a. aus Unterhaltsarbeiten in den öffentlichen Parkanlagen (Citypflege).

Im Jahr 2011 wird einem Sozialhilfebezüger in der Stadt Bern die Sozialhilfe gestrichen, weil er einen TAP nicht angetreten hat mit dem Argument, die Arbeit sei nicht zumutbar. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern entscheidet daraufhin, dass die Leistungen nur für die Dauer des vorgesehenen Arbeitseinsatzes gestrichen werden dürfen, dass allerdings keine Wahlfreiheit bestehe zwischen Arbeit und Sozialhilfe, auch wenn die Arbeit nicht vollständig den Interessen des Bezügers entspreche (Urteil 100.2011.428Ua, 18.10.2012) (Tecklenburg 2012).

Ab 2014 werden die TAP aufgehoben aus juristischen und wirtschaftlichen Gründen und da ihre Wirksamkeit beschränkt ist (vgl. Grossrat Kanton Bern, GEF, 19.11.2013, op. cit).

- **2012, Kanton, Bonus-Malus-System und Generalvollmacht.** Am 24.1.2011 stimmt der Grossrat des Kantons Bern einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes zu (137 ja, 4 nein von 1 SP und 3 Grünen, 2 Enthaltungen). Die Revision führt zwecks „Kosteneffizienz“ ein Bonus-Malus-System für Sozialdienste ein (Art. 80d). Somit erhalten Sozialdienste einen Bonus, wenn ihre Sozialhilfeaufwendungen mehr als 30% unter dem kantonalen Durchschnitt liegen und entsprechend einen Malus, wenn diese mehr als 30% darüber liegen. Bestimmten strukturellen Faktoren wird bei der Berechnung des Vergleichswertes Rechnung getragen (Art. 80e). Ebenso führt das revidierte Gesetz eine Generalvollmacht ein (s. gleich unten, 2012, Kanton, Generalvollmacht). AvenirSocial Bern und KABBA (Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen) ergreifen das Referendum unter dem Titel „Datenschutz für alle“. Das Referendum kommt nicht zustande. Das revidierte Gesetz tritt am 1.1.2012 in Kraft.
- **2012, Kanton, Generalvollmacht.** Mit dem neuen Berner Sozialhilfegesetz (SHG), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, muss jede/r EmpfängerIn eine Generalvollmacht unterzeichnen, die sich auf Artikel 8b und 8c stützt. Mit diesem Dokument kann der Sozialdienst bei jeder Instanz (private oder öffentliche, medizinische, Banken, Versicherungen usw.) beliebig Informationen einholen. Mehrere Vereine, darunter AvenirSocial, und Privatpersonen führen Beschwerde vor Bundesgericht mit dem Argument, dass eine solche Bestimmung verfassungswidrig ist, da der Schutz der Privatsphäre nicht geachtet und eine Anhäufung von Informationen ermöglicht wird. Am 4. September 2012 weist das BGer die Beschwerde mit 3 gegen 2 ab, da es der Meinung ist, dass die Bestimmung verfassungsgemäss sein kann, wenn sie nicht strikt umgesetzt wird (8C_949/2011). Das BGer führt die Bedingungen für die Umsetzung dieser Bestimmung aus, um das Verhältnismässigkeits-

prinzip einzuhalten: der oder die Sozialhilfebeziehende muss darüber informiert werden, dass die Informationsbeschaffung dreistufig ist: zunächst mit seiner/ihrer Mitwirkung; wenn dies nicht funktioniert, über Dritte; wenn dies nichts ergibt, mit der Generalvollmacht. Eine Verweigerung, die Generalvollmacht zu unterzeichnen oder deren Widerruf kann eine Kürzung, aber keine Ablehnung der Sozialhilfeleistungen rechtfertigen.

Am 2. April 2013 reichen die drei Organisationen, die schon die Beschwerde beim BGer eingelegt hatten, darunter AvenirSocial, eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Die Beschwerde richtet sich mit den gleichen Argumenten wie vor dem BGer gegen die Artikel 8b und 8c des SHG: Das Gesetz verletzt den Schutz der Privatsphäre, das Verhältnismässigkeitsprinzip, und es gibt kein überwiegendes öffentliches Interesse. Am 7. November 2013 erklärt der Europäische Gerichtshof die Beschwerde mit Entscheid durch einen Einzelrichter für unzulässig, ohne den Entscheid zu begründen (Avenirsocial.ch > Was wir tun > Medien > zum Archiv > 9.4.2013 Beschwerde beim EGMR).

- **2013, Kanton, Keine Einbürgerung von Sozialhilfebeziehenden.** Im Kanton Bern wird am 2. Februar 2012 von der Jungen SVP eine Volksinitiative mit dem Titel «*Keine Einbürgerung von Kriminellen und Sozialhilfeempfängern*» eingereicht. Damit wird verlangt, dass der Zugang zum Bürgerrecht in der Berner Verfassung geändert wird. Im vorgeschlagenen Verfassungsartikel (Art. 7) wird unter anderem Folgendes ausgeführt: „nicht eingebürgert wird namentlich, wer [...] wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist“ und, im nächsten Absatz, „Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat“. Die Initiative wird in der Volksabstimmung vom 24. November 2013 mit 55,8 Prozent Ja-Stimmen angenommen.
- **2014, Kanton, Kürzung der Sozialhilfe.** Am 21.11.2012 reichen die Grossräte Ueli Studer (SVP) und 30 Mitunterzeichnende eine Motion ein mit dem Titel «*Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe*» (260-2012). Sie verlangen eine Senkung der wirtschaftlichen Hilfe auf 90% der SKOS-Richtlinien (Grundbedarf, situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen). Heute stünden viele Sozialhilfebeziehende besser da, wenn sie nicht arbeiteten und hätten zu wenig Anreiz, eine Arbeit zu suchen, was der Umstand zeige, dass „ein nicht unbedeutender Teil der Sozialhilfeempfänger über ein Privatauto verfügt“.

Eine Koalition genannt „SKOS-Allianz“ (AvenirSocial, SAH, KABBA, usw.) bekämpft die Motion Studer. Sie setzt sich für ein klares Bekenntnis des gesamten Regierungs- und Grossrats des Kantons Bern zu den SKOS-Richtlinien sowie der ihnen zugrunde liegenden Prinzipien von Rechtsgleichheit, Menschenwürde, sozialer Gerechtigkeit und gesamtgesellschaftlicher Solidarität und daher für eine Ablehnung der Motion Studer ein (Tecklenburg

2014 ; Hälfte/Moitié, 21.5.2013. [www. Haelfte.ch](http://www.Haelfte.ch) > index > newsletter > Argumente gegen Sozialhilfe-Abbau).

Am 5.9.2013 nimmt der Grossrat die Motion mit grossem Mehr an, was eine Einsparung von 22 Millionen zur Folge haben soll. Der RR muss demzufolge dem Grossrat eine entsprechende Gesetzesrevision vorlegen. Ein erster Vorschlag (2015) stösst bei der Vernehmlassung auf widersprüchliche Meinungen. Auch ein „Runder Tisch“ führt zu keiner Annäherung. Im Juni 2017 legt der neue RR Pierre-Alain Schnegg (SVP), welcher den früheren SP-Mann ersetzt, eine neue Gesetzesrevision vor. Diese senkt die Sozialhilfeleistungen um 10%.

Gegen diese Revision lanciert eine neue, breite Koalition eine „Petition für ein soziales Existenzminimum“ (März 2014). Die Petition wird von 9'300 Personen unterschrieben und von zahlreichen Organisationen, Hilfswerken, Verbänden und Parteien der Linken unterstützt (Tecklenburg 2014).

Per 1.1.2014 tritt die Gesetzesrevision in Kraft und somit sind die Ansätze um 10% gekürzt.

- **2014, Kanton, verstärkte Sanktionen.** Am 2.6.2014 reichen die GrossrätInnen Mathias Müller und Sabina Geissbühler-Struple (SVP) mit 8 Mitunterzeichnenden eine Motion mit dem Titel „Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern“ ein (115-2014, 2014. RRGR.11123). Der RR empfiehlt Annahme als Postulat. Der Vorstoss wird als Motion am 21.1.2015 vom Grossrat angenommen (100 Ja, 38 Nein, 13 Enthaltungen).
- **2018, Kanton, Kürzung der Sozialhilfe.** Am 20.11.2017 behandelt der Grossrat einen Änderungsvorschlag des Sozialhilfegesetzes des RR (2014.GEF.3). Dieser hat folgende Ziele : Umsetzung der Motion Studer (260-2012, siehe oben), Verstärkung des Anreizsystems sowie Entlastung der Gemeinden und des Kantons. Der Vorschlag sieht insbesondere eine Kürzung des Grundbedarfs nach SKOS-Richtlinien um 8% für alle Sozialhilfebeziehenden und bis zu 30% für junge Erwachsene ohne Ausbildung oder Arbeitsstelle sowie für Personen mit ungenügenden Kenntnissen einer Amtssprache vor (GEF, Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung). Vortrag des Regierungsrates an den Grossrat. Ohne Datum).

Am 29.3.2018 nimmt der Grossrat die Änderungsvorschläge an (93 Ja, 1 Nein, 50 Enthaltungen).

Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, die SKOS sowie zahlreiche weitere Verbände und ExpertInnen stellen sich gegen diese Änderungen, die das soziale Existenzminimum unterschreiten und eine Strafe aller bedürftigen Personen darstellen (Pressemitteilung SKOS 29. März 2018).

Ein Komitee „Wirksame Sozialhilfe“, bestehend aus Betroffenen, Verbänden wie AvenirSocial und VPOD sowie linken Parteien, lanciert einen „Volksvor-

schlag Wirksame Sozialhilfe“ „). Der Vorschlag wird am 13.8.2018 mit über 16'000 Unterschriften (10'000 sind verlangt) eingereicht. Regierungsrat und Grossrat lehnen den Volksvorschlag ab. Er kommt am 19.5.2019 zur Volksabstimmung.

Das Komitee „Wirksame Sozialhilfe“ arbeitet eng mit der Kampagne „Verkehrt“ zusammen, welche aus AvenirSocial, Betroffenen, Kriso, Kabba usw. entstanden ist und sich schon länger gegen geplante Sparmassnahmen in der Sozialpolitik im Kanton Bern wehrt. Verkehrt organisiert seit Juni 2017 Kundgebungen, nimmt teil an jenen des Kollektivs „Sozialen Kahlschlag stoppen“, sammelt Unterschriften gegen die Sozialhilfegesetzrevision und engagiert sich im Abstimmungskampf (www.verkehrt.ch).

- **2019, Offizielle Informationsbroschüre.** 2019 publiziert die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE eine Broschüre, damit „jenseits von politischen Grabenkämpfen [...] Sozialhilfe besser verstanden und die Diskussion darüber sachlich geführt wird. Das ist anspruchsvoll, auch weil die öffentliche Diskussion über die Sozialhilfe von Einzelfällen geprägt ist und sich viele falsche Bilder festgesetzt haben“ (BKSE, 4.2.2019, Sozialhilfe – kurz und gut erklärt. www.bernerkonferenz.ch).



Genève GE

- **1995, Revenu minimum cantonal d'aide sociale (RMCAS).** Au 1.1.1995, le canton de Genève introduit un nouveau dispositif appelé Revenu minimum cantonal d'aide sociale (RMCAS) « afin de leur [aux chômeurs en fin de droit] éviter de devoir recourir à l'assistance publique » (art. 1, Loi sur les prestations cantonales accordées aux chômeurs en fin de droit du 18.11.1994 (Revenu minimum cantonal d'aide sociale). Contrairement à l'aide sociale traditionnelle de l'époque, le RMCAS constitue explicitement un droit et n'est pas remboursable. Il introduit une contreprestation obligatoire. Il est supérieur d'environ 100 francs (pour une personne) par rapport à l'aide sociale, mais soumis à l'impôt. Les limites de fortune sont supérieures à celles de l'aide sociale.
- **2002, Refus populaire d'un revenu minimum de réinsertion (RMR).** L'expérience du RMCAS est évaluée positivement par le Gouvernement qui constate que les bénéficiaires de l'aide sociale et celle du RMCAS se ressemblent de plus en plus. Le Conseil d'État, « dans le but de faire disparaître progressivement le régime d'assistance publique par l'introduction de revenus minimums avec des contreprestations », propose un Revenu minimum de réinsertion (RMR) ouvert à l'ensemble des personnes dans le besoin. Le projet est soutenu par la gauche et refusé par la droite qui lance un référen-

dum (Partis libéral et démocrate-chrétien). Lors d'une votation populaire référendaire le 2.6.2002, le projet de Loi sur le Revenu minimum de réinsertion et sur les contreprestations des bénéficiaires (RMR) est refusé par 58.45% des votant-e-s.

- **2006, Baisse des barèmes d'assistance.** Le Conseil d'État genevois décide, dans le cadre du budget 2005, que l'Hospice général appliquera, dès le 1.7.2005, les normes CSIAS, ce qui revient à une baisse de 208 francs par mois pour une personne seule, compensé éventuellement, selon les « efforts » des bénéficiaires, par un « supplément d'intégration » entre 100 et 300 francs.

Une pétition des syndicats (CGAS, 13.12.2004) et diverses interventions s'opposent à cette diminution et à une « aide sociale au mérite ».

Le changement prend effet au 1.7.2006. En mai 2006, les bénéficiaires reçoivent une lettre de la direction de l'HG les invitant à « rester courtois », car les AS n'y sont pour rien dans la diminution.

- **2011, Une nouvelle loi sur l'aide sociale supprime le RMCAS et réduit certaines prestations.** Après l'échec du projet RMR en 2002, le Conseil d'État propose une nouvelle révision de l'aide sociale. Selon lui, avec la suppression de la „dette d'assistance“ (remboursabilité de l'aide sociale) à Genève en 2002 et le nouvel article 12 de la Constitution fédérale de 1999 instaurant le droit à l'aide, les principales différences entre RMCAS et aide sociale traditionnelle ont disparu. Il propose dès lors de supprimer le RMCAS par une révision de la Loi sur l'aide sociale individuelle (LASI), autrement dit, une fusion des deux dispositifs. Les modifications de cette loi, y compris de son titre, sont votées par le Grand Conseil. La loi s'intitulera désormais Loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle (LIASI). Elle prévoit une aide financière „exceptionnelle“ (réduite) pour les jeunes adultes (art. 11) ainsi que, pour toute personne (art. 17) durant les trois premiers mois et jusqu'à la signature d'un contrat d'aide sociale individuel obligatoire. Un stage d'évaluation à l'emploi est exigé. L'aide financière exceptionnelle est de 457 francs en 2018 (art. 19 al 2 du Règlement d'exécution de la loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle (RIASI) du 25 juillet 2007).

La gauche lance un référendum contre la loi révisée. En votation populaire référendaire du 27.11.2011, la LIASI est acceptée par 54.8% des votant-e-s. Elle entre en vigueur le 1.2.2012.

- **2014, Observatoire de l'aide sociale et de l'insertion OASI.** Une association comprenant diverses organismes syndicales et professionnelles, de défense d'usagers et d'usagères et d'œuvres d'entraide publie des rapports d'observation dans son domaine. Quatre rapports sont parus (2014, 2015, 2016, 2019) (www.cgas/OASI/).
- **2016, Manifeste du social.** Dans le contexte de mouvements de la fonction publique contre l'austérité, des travailleurs et travailleuses sociales de di-

verses institutions dont l'Hospice général, rédigent un Manifeste du social (mai 2016), dans lequel ils et elles dénoncent les restrictions des prestations et la dégradation de leurs conditions de travail.



Graubünden GR

- **2018, Stadt Chur, Bündner Modell bleibt.** Seit 2004 wird im Kanton Graubünden die Sozialhilfe überwiegend getrennt in wirtschaftliche und persönliche Hilfe: Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird von den Gemeinden, während die persönliche Hilfe (Beratung) von regionalen Sozialdiensten, die dem Kanton unterstellt sind, erbracht wird. Eine Botschaft der Stadtexekutive Chur an das Gemeindeparlament „Prüfung der Wiedereingliederung der Aufgaben des regionalen Sozialdienstes in die städtischen Sozialen Dienste (Auftrag GPK vom 24.11.2015)“ verlangt die Rückführung der kantonalen Aufgaben in die Städtischen Sozialen Dienste insbesondere aus Spargründen.

Die Regionalorganisationen von AvenirSocial und VPOD lehnen diese Änderung aus rechtlichen und fachlichen Gründen ab. In seiner Sitzung vom 13.12.2018 lehnt das Parlament den Vorschlag klar ab.



Luzern LU

- **2005, Sozialdetektive in der Gemeinde Emmen/LU.** Als erste Gemeinde in der Schweiz führt Emmen Sozialdetektive ein, was starke Reaktionen in der Presse hervorruft. Zahlreiche Gemeinden und Kantone folgen dem Beispiel.
- **2012, Sozialhilfeleistungen mit Pensionskassengeldern verrechnen.** Am 5.11.2012 reichen der Grossrat Arnold Robi (SVP) und Mitunterzeichnende eine Motion „Über die Verrechnung von bezogenen Sozialhilfeleistungen mit Pensionskassengeldern“ (M 241) ein. Sie schreiben: « Es kann nicht sein, dass die Kommune für Personen über Jahre Sozialhilfegelder bezahlt und diese dann zum Beispiel beim Verlassen unseres Landes in ihre Heimat die Pensionsgelder sich ausbezahlen lassen, ohne dass die von der Gemeinde geleisteten Hilfspgelder verrechnet werden » (Kanton Luzern, Verhandlungen des Kantonsrates, 4/2012, S. 1545). Die Motion wird am 7. Mai 2013 als Postulat angenommen (KR 2013 S. 833).
- **2013, Kürzung des Grundbedarfs.** Am 23.10.2012 legt der RR ein Sparpaket „Leistungen und Strukturen“ (Bericht 55) vor. Er schlägt vor, den Grund-

bedarf für Personen, die weniger als 18 Monate in der Schweiz gearbeitet haben, für eine alleinstehende Person auf 85% der SKOS-Richtlinien und für Mehrpersonenhaushalte auf 90% zu kürzen. Der Vorschlag wird ohne Diskussion vom Grossrat angenommen. Die Änderung tritt auf den 1.1.2013 in Kraft (Art. 13a Sozialhilfeverordnung vom 13.7.1990 bzw. art. 9 al.1 der neuen Verordnung vom 24.11.2015).



Neuchâtel NE

- **2014, Baisse des normes pour les jeunes adultes.** En mars 2014, le canton baisse de 15% les normes pour les personnes entre 18 et 35 ans sans famille.
- **2017, Diverses diminutions.** En « s'inspirant des recommandations émises sur le plan suisse », soit des normes de la CSIAS, diverses prestations d'aide sociale sont baissées dès le 1.3.2017 sous l'intitulé « Diminution de l'aide financière aux jeunes adultes sans charge de famille et sans projet professionnel et renforcement de l'aide sociale ». Pour les jeunes adultes (18-35 ans), le forfait d'entretien baisse de 830 à 782 francs. Le forfait sur le revenu des apprentis passe de 400 à 200 francs, le supplément pour formation d'enfants majeurs de 100 à 50 francs, pour les montures de lunettes de 150 à 100 francs. Quant aux médicaments prescrits mais non remboursés par l'assurance maladie, ils ne sont plus pris en charge (Conseil d'État Neuchâtel, Révision des normes d'aide sociale dès le 1 er mars 2017. Communiqué de presse, 19.1.2017 ; Arrêté du Conseil d'État du 18 janvier 2017).
- **2018, Application des normes CSIAS.** Au 1.7.2018, le Conseil d'État de NE adapte le forfait pour l'entretien aux normes de la CSIAS, à savoir à 986 francs pour une personne adulte (Communiqué presse CSIAS 21.6.2018).
- **2018, Projet Raisone.** Dans le cadre d'une vaste redéfinition des prestations sociales conduite par le Conseil d'État (consultation du projet jusqu'au 21.8.2018), l'aide sociale est repensée dans le contexte de « ressources financières restreintes ». En janvier 2018, le Conseil de la facture sociale lance un vaste chantier intitulé projet Raisone (repenser l'aide sociale neuchâteloise) avec les objectifs déclarés suivants : simplifier l'intervention de l'aide matérielle, repenser le rôle des intervenants, renforcer la gouvernance. Le déploiement est prévu pour 2020 (Rapport du Conseil d'État au Grand Conseil concernant la redéfinition des prestations sociales, 3.9.2018, 18.034, p.45). Le 2.4.2019 une Commission parlementaire « Redéfinition des prestations sociales » rend son rapport (18.034_com) qui englobe différentes prestations sociales. Début mai 2019, le rapport est en cours de traitement.



Schaffhausen SH

- **2016, Senkung Grundbedarf.** Per 1.1.2016 wird der Grundbedarf für junge Erwachsene auf 755 Franken festgelegt (SKOS 789 Franken). Für alle Sozialhilfebeziehenden müssen neuerdings 10% der Zahnarztkosten mit Mitteln aus dem Grundbedarf bestritten werden.



Schwyz SZ

- **2014, Senkung der Sozialhilfeansätze.** Am 3.2.2014 reicht der Grossrat Othmar Büele, SVP, mit 12 Mitunterzeichnenden eine Motion „SKOS, Kostenoptimierung und Flexibilität muss auch bei der Sozialhilfe möglich sein“ (M 3/14) ein. Der RR soll eine Gesetzesrevision vorbereiten, welche die Leistungen auf 90% der SKOS-Richtlinien beschränkt sowie eine Verstärkung des Anreizsystems vorsieht. Der RR beantragt dem Kantonsrat (Grossrat) Ablehnung der Motion (1.7.2014, Beschluss 739/2014). Die Motion wird im Rahmen einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes beantwortet (siehe unten, 2017).
- **2015, Senkung des Grundbedarf für junge Erwachsene.** Am 23.2.2015 reicht der Grossrat Hanspeter Rast (SVP) eine Motion „Entlassung aus der Sozialhilfe: Anreize für Junge erhöhen“ (M 3/15) ein. Die Motion will den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bei jungen Erwachsenen reduzieren. Die Motion wird in ein Postulat umgewandelt und ebenfalls im Rahmen einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes beantwortet (siehe unten, 2017).
- **2017, Keine Kürzungen per Teilrevision Sozialhilfegesetz.** Beide Motionen (M 3/14 und M 3/15) werden im Rahmen einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes behandelt. Am 7.2.2017 legt der Regierungsrat eine entsprechende Vorlage vor (Beschluss 107/2017). Die kantonsrätliche Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit lehnt, wie der RR, die Vorlage ab; sie spricht sich gegen eine generelle Kürzung des Grundbedarfs um 10 Prozent der SKOS-Richtlinien aus und schlägt verschiedene Eventualanträge vor, darunter eine Erhöhung der Sanktionen von 30 auf 40% auf Verordnungsstufe (Beschluss 617/2017 des Regierungsrates des Kantons Schwyz, 16.8.2017). An seiner Sitzung vom 6.9.2017 lehnt der Grossrat die Vorlage mit 89 zu 2 Stimmen ab.



Solothurn SO

- **2015, Kürzungen.** Per 1.1.2015 führt der Kanton Solothurn Abweichungen von den SKOS-Richtlinien ein, u.a. (Sozialhilfeverordnung Art. 93): Kürzungen des Grundbedarf bei Pflichtverletzungen; Kürzungen bei Wohnkosten, auswärtiger Verpflegung, Umzugskosten, Integrationszulagen und Einkommensfreibetrag; Halbierung der Vermögensfreibeträge; Ausschluss von Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung und Erholungsaufenthalten; Selbstbehalt für Zahnbehandlungen (RRB 2014/1623 vom 16. September 2014).
- **2015, Kostenbeteiligung Sozialregionen.** Am 12.11.2014 reichen der Grossrat Peter Brügger und Mitunterzeichnende im Namen der Fraktion FDP.Die Liberalen eine Motion (Auftrag) mit dem Titel „Mehr Kostenbewusstsein in der Sozialhilfe“ (A 171/2014 DDI) ein. Sie fordern ein Bonus-Malus-System oder eine Kostenbeteiligung der Sozialregion an den Kosten der Sozialfälle. Der RR empfiehlt Annahme mit einem veränderten Wortlaut (Revisions- und Aufsichtskonzept, Fallführungsstandards) (24.2.2017). Der Grossrat lehnt die Motion ab (23.6.2015).
- **2017, Kürzungen für Ausländerinnen und Ausländer.** Am 17.5.2017 reicht die Kantonsrätin Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen) eine Motion (Auftrag) mit dem Titel „Kostenanstieg bei der Sozialhilfe bremsen. Erweiterung der zulässigen Abweichungen von den SKOS- Richtlinien gemäss Art. 93 Sozialverordnung SV“ ein. Sie verlangt Abweichungen von den SKOS-Richtlinien in Abhängigkeit des Alters und der Anzahl AHV-Beitragsjahre sowie eine Beschränkung der Anspruchsdauer für Ausländer. Der Regierungsrat beantragt entschieden die Ablehnung der Motion (Kanton Solothurn, Regierungsratsbeschluss vom 28.11.2017, 2017/2007, A 0102/2017 DDI). Die Sozial- und Gesundheitskommission folgt dem Antrag des RR (13.12.2017). Am 24.1.2018 zieht Frau Bartholdi den Antrag zurück.
- **2019, Reduktion der Sozialhilfequote.** Am 12.9.2018 reichen die GrossrätInnen J. Mushart, M. Ochsenbein und S. Kolly der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP eine Motion (Auftrag) mit dem Titel „Massnahmen zur Reduktion der Sozialhilfequote“ (A 121/2018, DDI) ein, welche von 52 weiteren GrossrätInnen mitunterzeichnet ist. Die Motionäre beauftragen die Regierung, mit den Gemeinden Massnahmen zu entwickeln zur Senkung der Sozialhilfequote, u.A. Freiwilligen- und Familienarbeit, Ausbildung, Kompensationsarbeit. Die Motion wird vom Kantonsparlament und am 22. März von der Sozial- und Gesundheitskommission angenommen und soll in der Grossrantsitzung vom 15. Mai 2019 behandelt werden.



St. Gallen SG

- **2008, Bussen für Sozialhilfemissbrauch.** Am 20.2.2008 reicht die SVP-Fraktion des Grossrates eine Motion « Bussen für Sozialhilfemissbrauch » ein (42.08.14). Der RR empfiehlt Nichteintreten. Der Grossrat lehnt die Motion ab (2.6.2008).
- **2013, Keine Niederlassungsfreiheit in Rorschach/SG.** Im September 2013 verhindert der Stadtpräsident von Rorschach, Thomas Müller (SVP), Nationalrat, die Wohnsitznahme einer Sozialhilfebezügerin mit Schweizer Bürgerrecht in seiner Stadt. Die Frau lässt sich schliesslich in St. Gallen nieder. Die Stadt St. Gallen reicht beim Kanton Klage gegen Rorschach ein mit Bezug auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) und die Niederlassungsfreiheit. Der Kanton gibt der Stadt St. Gallen recht (August 2016). Das BGer befindet über diese Angelegenheit (8C_748/2018).
- **2014, Solidarität unter den Gemeinden.** Am 15.9.2014 reichen die Fraktionen CVP-EVP, SP-GRÜ, FDP und GLP-BDP eine Motion mit dem Titel „Revision des Sozialhilfegesetzes: Negativwettbewerb verhindern. Solidarität zwischen Gemeinden stärken“ (42.14.21) ein. Die Motion verlangt eine Verbindlicherklärung der Richtlinien unter bestimmten Bedingungen. Der Grossrat nimmt die Motion mit verändertem Wortlaut an (25.11.2014); er beauftragt die Regierung, eine umfassenden Revision des Sozialhilfegesetzes zu unterbreiten.
- **2016, Teilrevision des Sozialhilfegesetzes.** Am 5.10.2016 legt der RR einen Entwurf für eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vor (IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. September 2016. 22.16.02). Kern ist die Regelung der Verbindlichkeit der Richtlinien der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe, die Verschärfung der Sanktionen, eine klarere Abgrenzung von Sozialhilfe und Nothilfe sowie eine stärkere Verankerung der sozialen und beruflichen Integration.
Am 21.2.2017 nimmt der Grossrat die Revision einstimmig an. Sie tritt am 1.1.2018 in Kraft.
- **2017, Einbürgerung von Sozialhilfebeziehenden.** Am 28. November 2016 reicht der SVP-Grossrat Mike Egger im Namen seiner Fraktion eine Motion ein, mit der er verlangt, Kriminellen und Sozialhilfebezügerinnen die Einbürgerung zu verweigern („Notwendige Präzisierung der Einbürgerungskriterien“, 42.16.11). Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das neue Bundesrecht den Anliegen der Motion gerecht wird (Antrag vom 10.1.2017). Die SVP zieht die Motion in der Sitzung des Kantonsrates vom 20. Februar 2017 zurück.
- **2019, Keine Senkung des Grundbedarfs.** Am 24. April 2019 lehnt der Kantonsrat eine Motion der SVP „Sozialhilfe – Belohnen anstatt kürzen“ (42.19.04, eingereicht am 19.2.2019), die den Grundbedarf um 30 Prozent

kürzen wollte, deutlich ab (72 ja, 35 nein). Die Regierung lehnte die Motion ab, da sie zu „grosser Rechtsunsicherheit und Willkür führen würde“ (Antrag vom 19.3.2019).



Valais VS

- **2011, Les jeunes adultes restent chez leurs parents.** Les jeunes adultes (18-25 ans) doivent vivre dans le ménage d'un des parents, sauf exception – c'est ce que préconise l'art 9 du Règlement d'exécution de la LIAS du 7.12.2011.
- **2013, Baisse de 10% des prestations d'aide sociale.** Le 15.11.2013, les députés PDC E. Furrer et A. Pfammatter déposent une motion (2.0029) « Lorsque les travailleurs ont moins d'argent que les bénéficiaires de l'aide sociale/optimisation des coûts de l'aide sociale » par laquelle ils demandent de réduire de 10% les diverses prestations prévues par les normes CSIAS. Dans sa réponse du 24 avril 2014, le Conseil d'État propose la transformation de la motion en postulat et son acceptation. Dans sa session de septembre 2014, le Grand Conseil accepte la motion par 61 oui contre 48 non et 7 abstentions ; elle est transmise au Conseil d'État pour exécution.
- **2015, Réduction à 500 francs pour les jeunes adultes.** Le 8.9.2015, les député-e-s Patrick Fournier (UDC), Philipp Matthias Bregy (PDC), Stéphanie Favre (PLR) et Marianne Maret (PDC) déposent une motion urgente : « Prestations de l'aide sociale – appliquer les mesures proposées par les rapports de la COFI et de la COGEST » (2.0104) par laquelle ils et elles demandent notamment une modification urgente de la LIAS : réduction à l'aide d'urgence, soit 500 francs pour les jeunes de 19-25 ans. Le Grand Conseil accepte la motion le 11.9.2015.
- **2015, Expulser les étrangers qui demandent une aide sociale.** Le 8.9.2015, les député-e-s Patrick Fournier (UDC), Philipp Matthias Bregy (PDC), Stéphanie Favre (PLR) et Marianne Maret (PDC) déposent une motion urgente « Aide sociale – modifier la procédure concernant les étrangers au bénéfice de l'aide sociale » (3.0209) par laquelle ils et elles demandent une modification de la LIAS : révoquer systématiquement l'autorisation de séjour ou d'établissement des étrangers qui demandent une aide sociale, et accorder la seule aide d'urgence aux permis L (autorisation de travail courte durée). Dans sa séance du 11.9.2015, le Grand Conseil accepte la motion.
- **2015, Cartes prépayées pour étrangers.** Le 11.9.2015, le député J.-L. Ador (UDC) dépose un postulat « Cartes prépayées pour les étrangers à l'aide sociale » par lequel il demande de remettre des cartes prépayées aux bénéficiaires étrangers pour éviter l'envoi d'argent liquide dans leur pays (2.0116). Le Grand Conseil refuse le postulat (17.12.2015).

- **2015, Durcir les conditions d'accès.** Le 18.12.2015, le député Grégory Logean (UDC) dépose une motion « Pour une révision de la loi sur l'intégration et l'aide sociale » (2.0133). Pour remédier à « l'explosion du budget de l'aide sociale » et éviter que les ressortissants de l'UE/AELE « n'émargent systématiquement de l'aide sociale », il demande notamment d'exclure de l'aide sociale les permis L, d'introduire un délai de carence avant l'octroi de l'aide sociale ordinaire pour les étrangers, de réglementer les normes pour jeunes bénéficiaires et l'utilisation d'un véhicule privé, un meilleur contrôle des abus, la mise en place de médecins-conseils « pour contrôler objectivement l'aptitude au travail » ainsi que l'abolition du secret de fonction à l'égard des services cantonaux.

Dans sa réponse du 14 octobre 2016, le Conseil d'État estime que la plupart des points soulevés sont déjà réglés ou à l'étude, et accepte la motion, ce dont le Grand Conseil prend acte dans sa séance du 16.12.2016.

- **2017, Remboursement de l'aide sociale porté à 20 ans.** Le 8.9.2015, les commissions de gestion et celle des finances, par Philipp Matthias Bregy (PDC), Patrick Fournier (UDC), Marianne Maret (PDC) et Stéphanie Favre (PLR), déposent une motion urgente « Aide sociale – augmenter le délai de prescription des créances en faveur des collectivités » (2.0105). La motion demande une révision de la LIAS (art. 24), soit l'allongement à vingt ans de la prescription des prestations de l'aide sociale à compter du dernier versement. Le Grand Conseil accepte la proposition (11.9.2015). Elle est à l'origine d'une modification de la Loi sur l'intégration et l'aide sociale (LIAS) entrée en vigueur le 16.2.2017 qui prolonge le délai de prescription du remboursement de 10 à 20 ans (art. 24).
- **2017, Abroger les programmes de qualification inutiles.** Le 16.2.2017, le député Philipp M. Bregy (PDCO) dépose un postulat intitulé « Il faut abolir le système selon lequel un bénéficiaire de l'aide sociale qui n'a pas exercé d'activité durant plus d'un an doit suivre un programme de qualification de 3 mois avant de pouvoir revenir sur le marché du travail! » (2.0175). Il demande l'abrogation de ce programme de qualification systématique, trop cher pour les communes et généralement inutile selon lui.
 Il retire son postulat lors de la session de juin 2017.
- **2017, Observation.** Une modification de la Loi sur l'intégration et l'aide sociale (LIAS) entre en vigueur le 16.2.2017. Elle précise les possibilités d'observation des bénéficiaires dans un nouveau chapitre 4a (Inspection spécialisée, art. 15b).



Vaud VD

- **1996, Régionalisation de l'action sociale (RAS).** Suite à une révision de la Loi sur la prévoyance et l'aide sociales du 25.5.1977 (LPAS), dès 1996, les communes doivent se regrouper pour former des régions d'assistance et mettre en place des Centres sociaux régionaux (CSR).
- **1997, Revenu minimum de réinsertion (RMR).** Au 1er juin 1997, le système vaudois d'aide aux chômeurs en fin de droits, appelé « Bouton d'Or » (BO, du nom de la couleur du formulaire) est remplacé par le Revenu minimum de réinsertion (RMR) (Loi sur l'emploi et l'aide aux chômeurs LEAC du 25.9.1996, art. 27 s.). Il est octroyé pour une durée maximale de deux ans aux personnes sans emploi qui n'ont pas ou plus droit aux prestations LACI. Il est subordonné à l'engagement du bénéficiaire de participer à sa réinsertion professionnelle et/ou sociale, fixé dans un contrat (art. 39). Il est supérieur de 100 francs à l'aide sociale vaudoise ; la limite de fortune est celle des PC fédérales. Il n'est pas remboursable (art. 41). Les personnes sans ressources qui ne répondent pas aux critères du RMR relèvent du régime d'aide sociale vaudoise (ASV) conformément à la Loi sur la prévoyance et l'aide sociales (LPAS) du 25.5.1977.

Deux motions, d'Yves Guisan (radical) et de Martial Gottraux (PS), demandent la fusion des régimes de l'aide sociale et du RMR. Gottraux (motion du 4.5.1998) estime qu'un dispositif unique sera plus simple, plus efficace et plus équitable pour les bénéficiaires. Il faudra toutefois encore attendre quelques années avant qu'une fusion se réalise. Divers rapports sont établis. Celui de l'Université de Lausanne (Cunha et al. 1999) propose une fusion des deux régimes. Le rapport d'une seconde étude (Atag Ernst & Young 1999) sort publiquement suite à une fuite. Il développe un nouveau modèle organisationnel.

- **2006, Revenu d'insertion (RI).** Le RMR et l'ASV sont fusionnés en un nouveau dispositif, le Revenu d'insertion (RI) (Loi sur l'action sociale vaudoise (LASV) du 2.12.2003 entrée en vigueur le 1.1.2006). Le RI comprend un projet d'insertion auquel le bénéficiaire doit activement participer (art. 50) fixé dans un contrat (art. 55). Les mesures d'insertion sociale sont régies par la LASV et les mesures d'insertion professionnelle par la LEAC qui est modifiée.
- **1997, Lausanne, cas Vincent et suites.** En 1997, à Lausanne, éclate un des premiers cas d'« abus » de prestations d'aide après la découverte d'un montant de 100'000 francs touchés indument. L'« affaire Vincent », montée en épingle par une partie de la presse, crée un choc dans le monde de l'aide sociale. Elle provoque un rapport du Contrôle cantonal des finances (Service de prévoyance et d'aide sociale, Contrôle sur la sécurité financière liée à l'octroi de l'aide sociale vaudoise, avril 1998) qui identifie divers autres

« abus » dans plusieurs centres sociaux vaudois et propose une série de mesures de réorganisation. Le rapport dénonce des défaillances graves et estime que la sécurité financière est défaillante, qu'il manque de directives et que le service cantonal ne contrôle pas suffisamment le travail des CSR. Un Comité de suivi dirigé par Bernard Ziegler, juriste, ancien conseiller d'État genevois, élabore diverses mesures : réorganisation (spécialisations) du service social lausannois, limitation de la charge de dossiers, formation des AS, instauration d'instances de contrôle, établissement de contrats de prestations entre les CSR et le canton, nouvel outil informatique.

Suivent d'autres « cas » traités notamment par un nouveau rapport du Contrôle cantonal des finances publié le 5.7.2002 suite à un courriel anonyme qui dénonce des dysfonctionnements au CSR de Lausanne, suivi d'un contre-rapport de la Ville et d'un débrayage du personnel.

- **1997-2004, Coordination des praticiens RAS et actions syndicales.** Sur initiative d'assistants et assistantes sociales du CSR Lausanne, des employé-e-s des CSR et d'autres organismes chargés de l'aide sociale forment, en 1997, une Coordination des praticiens RAS (ci-après : Coordination). Ils et elles organisent diverses actions pour dénoncer les baisses des prestations, critiquer divers projets cantonaux et défendre « le sens de notre travail ». La Coordination critique, notamment, la nouvelle gestion publique et les contrats de prestation (février 2001) ; elle publie quelques numéros d'un journal appelé « Le CSRvolant » (dès juillet 1999) et mène une analyse critique des dispositifs d'aide publique dans le contexte de la crise socio-économique (États généraux des services publics et des prestations sociales, bilan d'une décennie sous le signe de l'austérité. Bouton-d'Or, Aide sociale vaudoise, Revenu minimum de réinsertion. 1er mai 1999). Une fausse lettre du Conseil d'État est publiée, proposant d'économiser 60 à 70 millions en déplaçant les RMRistes, ainsi que leur famille, vers les pays de l'Est (1999).

Au printemps 2002, des syndicats (SSP et Sud) organisent des États généraux du travail social (4 mai 2002) pour « s'opposer à la dégradation des conditions de travail et pour favoriser la reconquête d'une action sociale ambitieuse ».

Dans le cadre d'un programme de « redressement des finances » cantonales pour 2005, le gouvernement propose des économies dans l'aide sociale, soit la suppression du forfait II à l'ASV et du supplément d'intégration au RMR. Les oppositions sont vives : en novembre 2004, la Coordination lance une pétition intitulée « L'État doit-il régler ses comptes sur le dos des pauvres ? ». Le Centre social protestant écrit aux députés (6.9.2004).

- **2006, Projet pilote FORJAD (Formation des jeunes adultes en difficulté).** En 2006, le canton de Vaud lance un projet pilote FORJAD (Formation des jeunes adultes en difficulté) permettant aux jeunes adultes (18-25 ans) d'acquérir une formation professionnelle tout en étant aidés financièrement, d'abord par l'aide sociale, car les bourses sont bien trop basses, et dès 2009

avec des bourses désormais harmonisées avec l'aide sociale. Le dispositif comprend une aide dans la recherche d'une place d'apprentissage et un coaching scolaire et personnel. Fin 2013, le programme Forjad est élargi aux adultes (26 à 40 ans, Formation pour adultes, FORMAD) pour un projet pilote de 5 ans et devra leur permettre d'acquérir une formation professionnelle certifiée au moyen d'un coaching. La loi sur les bourses a été adaptée en conséquence pour les adultes également.

- **2010, Ville de Lausanne, séparation accompagnement sociale et aide financière.** La Ville de Lausanne, devant l'augmentation du nombre de bénéficiaires, les pressions financières, l'injonction à l'insertion et les exigences de contrôle, décide d'une nouvelle répartition des tâches dans son centre social. Dès le 1.4.2010, les AS se consacrent à l'« accompagnement » et à l'insertion de bénéficiaires, alors que des collaboratrices administratives se chargent du calcul des prestations financières et de toute la tenue administrative du dossier.
- **2011, Canton de Vaud, PC Familles et Rente-pont.** Le Conseil d'État vaudois soumet un projet de loi dans le but d'assurer une sécurité financière à des familles et à des chômeurs pour lesquels l'aide sociale n'est pas adaptée. Il propose dans ce but des prestations complémentaires pour familles et une rente-pont pour les chômeurs proches de l'âge de la retraite ayant épuisé leurs indemnités. Dans les deux cas, une prestation analogue aux prestations complémentaires fédérales leur est allouée (Loi sur les prestations complémentaires pour familles et les prestations cantonales de la rente-pont (LPCFam) du 23.11.2010). Les PC Familles s'adressent à des familles avec enfants dont le revenu du travail est inférieur aux barèmes PC. La Rente-pont, de son côté, est destinée aux personnes ayant épuisé leurs indemnités de chômage dès 62 ans pour les femmes et dès 63 ans pour les hommes.

La proposition est acceptée en votation populaire le 15.5.2011 par 61.1% des votant-e-s. La loi entre en vigueur le 1.10.2011.



Zug ZG

- **2017, Keine Entprofessionalisierung.** Am 13.1.2015 reicht Manuel Brandenberg (SVP) mit vier andern Grossräten eine „Motion betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes - Liberalisierung des Anforderungsprofils für die beruflich mit der Sozialhilfe befassten Personen“ (2472.1) ein. Die Motion verlangt die Streichung der Auflage in Art. 10 des Sozialhilfegesetzes, dass nämlich die Sozialhilfe „fachliche Beratung durch für diese Aufgabe ausgebildetes Personal“ gewähren muss. Gemäss der Empfehlung des RR und entsprechend eines Briefs an die GrossrätInnen von AvenirSocial (28.9.2017)

lehnt das Parlament am 26.10.2017 die Motion ab.



Zürich ZH

- **1998, Stadt, Arbeit statt Fürsorge.** Ab 1998 reorganisiert die Stadt Zürich die Sozialhilfe nach dem Prinzip Arbeit statt Fürsorge. Die Stadt entwickelt Projekte im Rahmen eines „Zweiten Arbeitsmarkts“. Im Jahr 2002 werden diese unter dem Namen „Chancenmodell“ formalisiert. Im Frühling 2005 schafft die Stadt Arbeitsplätze für 1000 Franken, welche mit vollen Löhnen nicht rentabel wären (*Le Temps*, 26.5.2005). Der Vorschlag stösst auf Kritik, insbesondere seitens der Gewerkschaften (z.B. *Work*, 10.6.2005).
- **2001, Passagenmodell Winterthur.** Im Jahr 2001 führt die Stadt Winterthur ein „Passagenmodell“ ein. Personen, welche Sozialhilfe beantragen, müssen vorgängig ein Beschäftigungsprogramm absolvieren. In der Folge führen zahlreiche Städte ähnliche Programme ein (Zürich 2009, Bern 2010, Basel 2011, Genf 2011, usw.). Passagenmodelle werden von Sozialarbeitenden und Forschenden kritisiert, da sie teuer seien, nur einen Teil der Beziehenden betreffen und deshalb Ungleichheiten schaffen und in juristischer Hinsicht problematisch seien.
- **2007 - 2015, Autobesitz.** Während der üblichen Unruhen am 1. Mai in der Stadt Zürich fällt 2007 ein BMW den Flammen zum Opfer. Es zeigt sich, dass das Auto einer sozialhilfebeziehenden Frau gehöre. Ein Teil der Medien und die SVP skandalisieren einen Sozialhilfemissbrauch. Die städtische parlamentarische Untersuchungskommission stellt daraufhin fest, dass der BMW vom Freund der Frau auf deren Namen geleast war. Mit Bezug auf dieses Ereignis verlangt die SVP im Jahr 2011, dass Autobesitz per Gesetz verboten sei für Sozialhilfebeziehende. Der RR weist den Vorschlag zurück. Etwas später reichen die Grossräte Schmid (SVP) und Mitunterzeichnende (FDP) eine parlamentarische Initiative ein. Diese wird von der Kommission zurückgewiesen, hingegen im Grossrat mit 3 Stimmen Mehr angenommen, aber in der Schlussabstimmung vom 19.1.2015 mit 85 Nein gegen 81 Ja abgelehnt.
- **2012, Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern.** Am 18. November 2009 legt der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Kantonsrat einen Revisionsentwurf des Bürgerrechtsgesetzes vor, um die entsprechende Praxis im ganzen Kanton zu vereinheitlichen. In diesem Entwurf wird von den EinbürgerungskandidatInnen unter anderem wirtschaftliche Unabhängigkeit verlangt, eine Bedingung, die von Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen oder in den letzten drei Jahren bezogen haben oder Leistungen gemäss AVIG erhalten, nicht erfüllt ist. Der Kantonsrat verschärft den Regierungsvorschlag so sehr, dass die Regierung der Volksabstimmung Ablehnung empfiehlt. Die

SVP startet ein Referendum mit Gegenvorschlag unter dem Titel „Kein Recht auf Einbürgerung für Verbrecher“, mit dem die Einbürgerungsvoraussetzungen zusätzlich verschärft werden.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen Ablehnung des Gegenvorschlags. Bei der Volksabstimmung am 11. März 2012 werden beide Vorschläge abgelehnt.

- **2017, Observationen.** Am 20. März 2017 reichen drei Grossräte des Zürcher Kantonsrats (Benedikt Hoffmann, SVP, Linda Camenisch, FDP, und Rico Brazerol, BDP) eine parlamentarische Initiative mit dem Titel „Klare rechtliche Grundlage für Sozialhilfedetektive“ (79/2017) ein. Damit wird eine kantonale rechtliche Grundlage für die Observation von SozialhilfeempfängerInnen gefordert. Mit Entscheid vom 26. Juni 2018 nimmt der Kantonsrat die Motion mit 122 Ja, 1 Nein und 1 Enthaltung an und überweist sie an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG).
- **2017, Anfechtungen erschwert.** Am 23.5.2016 reichen die Grossräte Benedikt Hoffmann (SVP), Linda Camenisch (FDP) und Cyrill von Planta (GLP) eine parlamentarische Initiative ein mit dem Titel „Keine selbständige Anfechtung von Auflagen und Weisungen in der Sozialhilfe“ (169/2016). Sie wollen, dass Weisungen nur im Zusammenhang mit einer Sanktion angefochten werden können und damit der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 18. Juni 2009 (Prozess-Nummern: VB.2009.00262, VB.2009.00268 und VB.2009.00269) rückgängig gemacht wird. Das vom Gericht geforderte Verfahren dauert ihrer Ansicht nach zu lange und ermöglicht den Sozialhilfebeziehenden, eine Sanktion hinauszuzögern.

Der Grossrat nimmt die Initiative an und überweist sie an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) (27.3.2017), welche im Sinne der InitiantInnen entscheidet (Änderung Art. 21 SH-Gesetz).

- **2017, Weitergabe von Informationen.** Am 15.2.2016 reichen die Grossräte Stefan Schmid (SVP) Linda Camenisch (FDP) und Rico Brazerol (BDP) eine Motion ein mit dem Titel „Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln“ (58/2016). In der Grossratssitzung vom 3.4.2017 wird die Motion an den RR überwiesen.
- **2017, Keine tertiären Ausbildungen.** Am 23.5.2016 reichen die Grossräte Benedikt Hoffmann (SVP), Linda Camenisch (FDP) und Cyrill von Planta (GLP) eine parlamentarische Initiative ein mit dem Titel „Keine Finanzierung universitärer Ausbildung durch die Sozialhilfe“ (170/2016). Sie verlangen, dass wirtschaftliche Hilfe während und für eine Ausbildung auf Tertiärstufe, namentlich während eines Studiums an einer Universität, nur in Ausnahmefällen gewährt wird. In seiner Sitzung vom 24.4.2017 überweist der Grossrat die Initiative an die Kommission, welche ihr knapp zustimmt (7 zu 6 Stimmen). Der RR folgt der Kommissionsminderheit und empfiehlt Ableh-

nung (Initiative unnötig) (Beschluss Kantonsrat KR 170a/2016). Der Grossrat nimmt in seiner Sitzung vom 21.1.2019 die Initiative mit 103 Ja und 60 Nein an.

- **2018, Direktzahlung von Mietkosten.** Am 27.10.2014 reichen die Grossrätinnen Linda Camenisch (FDP), Cyrill von Planta (GLP) und Willy Haderer (SVP) eine Motion betreffend „Sozialhilfegesetz und Verordnung, Änderung bezüglich Wohnkosten (Miete und Nebenkosten)“ (268/2014). Sie fordern die Möglichkeit von Direktzahlungen der Mietkosten. Der RR empfiehlt Abweisung der Motion, wohingegen der Grossrat sie überweist (Sitzung vom 22.6.2015). Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage. Am 18.3.2018 heisst der Grossrat eine entsprechende Änderung des Sozialhilfegesetzes (Art.16) gut.
- **2018, Keine Ferien und medizinischen Luxusbehandlungen.** Am 12.12.2016 reichen die Grossräte Hans Egli (EDU), Stefan Schmid (SVP) und Rico Brazerol (BDP) eine parlamentarische Initiative ein mit dem Titel „Keine Besserstellung von Sozialhilfebezüglern gegenüber Arbeitenden“ (406/2016). Die Initiative will keine Finanzierung von Ferien sowie keine medizinischen Luxusbehandlungen. Am 22.5.2017 wird sie an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) überwiesen und am 26.11.2018 vom Grossrat angenommen.
- **2018, Dorf testet Zukunft.** In seiner Sitzung vom 5.6.2018 beschliesst die Exekutive der Gemeinde Rheinau/ZH (1300 EinwohnerInnen), an einem Test eines bedingungslosen Grundeinkommens teilzunehmen. Der Test soll 2019 stattfinden und jeder in der Gemeinde wohnhaften Person ein Einkommen von 625 Franken (Minderjährige) bzw. 2500 Franken (+25 Jahre) garantieren. Bedingungen : die Hälfte der EinwohnerInnen machen mit ; die Finanzierung ist durch Gönnerbeiträge und Stiftungen usw. sichergestellt. Es melden sich 770 Personen zum Mitmachen. Das crowdfunding endet am 4.12.2018 ; die notwendige Summe von 6.2 Millionen ist nicht zusammengekommen (dorftestetzukunft.ch).
- **2018, Totalrevision des Sozialhilfegesetzes.** Im April 2018 schickt der RR seinen Vorschlag einer Totalrevision des Sozialhilfegesetzes von 1981 in die Vernehmlassung (bis 31.12.2018). An den SKOS-Richtlinien wird festgehalten und die Observation von Sozialhilfebeziehenden soll nicht intensiviert werden. Grössere persönliche Hilfeleistungen (Beratungen) sollen kostenpflichtig werden (Art. 26). Der Kanton soll neu 25% der Kosten übernehmen (bisher 4%). Leistungen können neu auf Nothilfe gekürzt werden (Art. 44). Der Informationsaustausch wird erleichtert (Teil 9). Die Sektion Zürich/Schaffhausen von AvenirSocial kritisiert den Vorschlag, da er zahlreiche Verschärfungen beinhaltet (<https://avenirsocial.ch> > wer-wir-sind > regionen > zurich-und-schaffhausen > Aktuell > 21.12.2018 Stellungnahme Totalrevision).
- **2018, Senkung um 30%.** Am 3.12.2018 reicht der Grossrat Stefan Schmid

(SVP) mit zwei Mitunterzeichnenden (SVP) eine Motion ein betreffend „Sozialhilfe – Motivation statt Sanktion“ (366/2018). Er verlangt, dass die Richtlinien um 30% herabgesetzt werden und dass integrationswillige, motivierte und engagierte Personen stufenweise eine Motivationsentschädigung erhalten, welche zusammen mit dem Existenzminimum dem heutigen Grundbedarf entspricht.

Der RR lehnt die Motion ab, da deren Forderungen das soziale Existenzminimum massiv unterschreiten und eine minimale Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben verunmöglichen würden. Die Motion würde „in fundamentalen Bereichen ein unerwünschtes Ausscheren des Kantons Zürich aus dem gesamt-schweizerischen System der SKOS-Richtlinien bedeuten ». Gemäss RR stellt sich auch die Sozialkonferenz des Kantons Zürich in ihrer Stellungnahme vom 5. Dezember 2018 klar gegen die vorgeschlagenen Änderungen (Protokoll des RR, Sitzung vom 19. Dezember 2018, KR-Nr. 366/2018).

- **2018, Senkung für Ausländer.** Am 3.12.2018 reicht der Grossrat Konrad Langhart (SVP) mit zwei Mitunterzeichnenden (SVP) eine Motion ein mit dem Titel „Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe“ (367/2018). Er verlangt, dass reduzierte Ansätze in Abhängigkeit der getätigten Anzahl Steuerjahre in der Schweiz angewendet werden. Anfang Mai 2019 wurde die Motion noch nicht behandelt.

11 QUELLEN

- ATAG, Ernst & Young Consulting (1999). *Rapport pour l'analyse des processus RMR et ASV des Centres sociaux régionaux*. DSAS : document interne.
- Beuchat, S. (2018). Armutsbekämpfung aus Sicht von AvenirSocial. *SozialAktuell*, 9, S.31-33.
- BFS (2015). *SKOS-Grundbedarf. Aktualisierte Berechnungen des BFS*. Bern: BFS. SKOS > Publikationen > Studien > 30.1.2015 SKOS-Grundbedarf.
- Coullery, P. (1995). Diskussionsentwurf. *Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge*, 39, 5, 1995, p. 336-363.
- Coullery, P. (2018). *Der Anspruch auf existenzsichernde Leistungen und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen. Rechtsgutachten zuhanden der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe*. Bern : Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.
- Cunha Da A. et al. (1999). *Évaluation du Revenu minimum de réinsertion, rapport final*. Neuchâtel et Lausanne : IGN, IREC.
- Dubach, P. et al. (2015). *Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter gemäss SKOS-Richtlinien. Schlussbericht*. Bern : Bureau BASS. SKOS > Publikationen > Studien > 30.1.2015 Evaluation der Leistungen.
- Gerfin M., (2004). *Schlussbericht Evaluation der Richtlinien der SKOS zuhanden der SKOS*. Bern: Universität Bern.
- Goll, Ch. (2005). Den aufrechten Gang immer wieder üben. In : W. Schmid, U. Tecklenburg (Hg). *Menschenwürdig leben? Fragen an die Schweizer Sozialhilfe: eine Publikation zum 100-jährigen Bestehen der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Vivre dignement? L'aide sociale suisse en question. Une publication pour le 100e anniversaire de la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS)*. Luzern : Caritas Verlag. S. 75-82.
- Gurny, R. & Tecklenburg, U. (2016). *Fallgruben und Sackgassen. Zur Entwicklung der schweiz. Sozialhilfe in den letzten Jahrzehnten*. Zürich, Denknetz. denknetz.ch > Bibliothek > Soziale Sicherheit und Grundeinkommen > Sozialversicherungen und Sozialhilfe.
- Hänzi, C. (2011). *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz*. Basel : Helbing Lichtenhahn.
- Keller, V. (2018). Schweizer brauchen keine Sozialhilfe ! *SozialAktuell*, 10, Okt. 2018, S. 43-44.
- Mösch Payot, P. & Pärli, K. (2014). *Datenschutz in der sozialen Arbeit. Eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten*. Bern : AvenirSocial.
- OECD (1999). *Bekämpfung sozialer Ausgrenzung. Sozialhilfe in Kanada und in der Schweiz*. Beiträge zur Sozialen Sicherheit Band 3. Bern, Bundesamt für Sozialversicherung BSV. BSV-Online > Publikationen & Service > Forschung und Evaluation > Forschungspublikationen

Poledna, T. (2010). *Stimm-und Wahlrecht*. Historisches Lexikon der Schweiz. (HLS). www.his-dhs-dss.ch.

SEM (2018). *Bericht Monitoring Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2017 (1. Januar – 31. Dezember 2017)*. Bern: Staatssekretariat für Migration SEM.

SKOS (2011, Juni). *Ergänzungsleistungen für Familien – Modell SKOS. Ausführliche Diskussion der Eckwerte*. Bern : Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

SKOS (2011, Dezember). *Stipendien statt Sozialhilfe. Für eine wirksame Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. Bern : Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

SKOS (2014). *Ergänzungsleistungen für Familien. Gesamtübersicht über den Stand des politischen Prozesses in den Kantonen*. Bern: SKOS. [www > SKOS](http://www.skos.ch) > Publikationen > Grundlagendokumente > 2014.

SKOS (2016). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

SKOS (2017). *Monitoring Sozialhilfe 2016 : Anwendung der SKOS-Richtlinien per 1.1.2017. Monitoring de l'aide sociale 2016, application des normes CSIAS au 1.1.2017*. Bern : SKOS.

SKOS (2018, Januar). *Arbeit dank Bildung. Weiterbildungsoffensive für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe*. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

SKOS (2018, Februar). *Alternativen zur Sozialhilfe für über 55-Jährige. Vorschläge der SKOS für eine nachhaltige Verbesserung der Lebenslagen von Erwerbslosen und Sozialhilfebeziehenden über 55*. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

SP Schweiz (2015). *Für eine moderne und gerechte Sozialhilfe. Lösungsvorschläge der SP. Grundlagenpapier zur Sozialhilfe*. Bern: SP Schweiz.

Stutz, H., Stettler, P., & Dubach, Ph. (BASS), Gerfin M. (Universität Bern) (2018). *Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS- Richtlinien. Schlussbericht im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)*. Bern : Büro BASS. SKOS > Publikationen > Studien > 8.1.2019 Grundbedarf.

SVP (2015). *Missbrauch und ausufernde Sozialindustrie stoppen. Zur Sicherung der Hilfe für die wirklich Bedürftigen. Positionspapier*. Bern: SVP.

Tabin, J.-P. (2018). *Les riches ne peuvent imaginer la pauvreté*. Reiso, online publiziert am 23.11.2018, <https://www.reiso.org/document/3748>

Tabin, J.-P., Frauenfelder, A., Togni, C. & Keller, V. (2010). *Temps d'assistance. Le gouvernement des pauvres en Suisse romande depuis la fin du XIXe siècle*. Lausanne : Antipodes.

Tecklenburg U. (2012). *Aide sociale : un parcours de combattant*. www.reiso.org/spip.php?article2637.

Tecklenburg, U. (2014). *Alliances contre la baisse de l'aide sociale*. Online publiziert am 26.3.2014, www.reiso.org.